II.

Die parlamentarische Parteiregierung in England.

Von

C. v. Noorden.

Parliamentary government considered with reference to reform by Earl Grey. A new edition containing suggestions for the improvement of our representative system. London 1864.

„Man wird die Spaltung einer Nation in politische Parteien, die mit Bitterkeit und Leidenschaft, wie zwei feindliche Kriegslager einander bekämpfen, stets beklagen müssen, aber eine gute Verfassung muß politische Parteikämpfe in denen eine populare Strömung sich gegen überspannte und gemißbrauchte Amtsgewalt, gegen abgestorbene und verrottete Institutionen richtet, als einen unvermeidlichen Reinigungsproceß ertragen können. Beklagenswerther ist es, wenn an die Stelle politischer Ideen persönliche Interessen als Inhalt der Parteikämpfe treten. Unheilvoll ist es, wenn, nachdem die politischen Fragen ausgetragen sind, selbstsüchtige Zwecke, Herrschbegierde des einen und neidisches Gelüste des andern Lagers die Spaltung innerhalb der Nation und der zur Regierung berufenen Classen verewigen, wenn an den von der Gesammtheit des Volkes um fundamentale Prinzipien der Verfassung geführten Streit sich ein Ringen herrschsüchtiger Coterien um die Behauptung von Amt und Herrschaft knüpft. Verwerflich wenn die Krone selbst die Spaltung der Nation in politische Parteien begünstigt. Parteien sind schon, ehe sie in Coterien ausarten, Vereinigungen zu bestimmten politischen Zwecken, welche nicht

die Zwecke und Interessen der Gesammtheit sind. Wehe dem Lande, dessen Fürst, seine patriotische Pflicht versäumend, die Maxime cäsarischer Regierungskunst „divide et impera“ zum Grundsatze seiner Herrschaft wählt! Ein Parteiminister muß die Partei durch deren Unterstützung er regiert unter seinen Willen knechten. Er sieht sich genöthigt, um seine Anhänger zu belohnen, um seine Gegner zu unterdrücken, schlechte Mittel in Anwendung zu bringen. Käuflichkeit, Bestechung, Prostitution und Unwissenheit werden die Stützen seiner Herrschaft sein. Unter allen Arten der Tyrannei ist die Coterieregierung, welche der mit dem Amte eines ersten Ministers bekleidete Führer einer politischen Partei im Namen des Fürsten leitet, der schlimmste Despotismus. Es ist eine Verschwörung der Coterie gegen die Gesammtheit zur Unterdrückung des Volkes, ermöglicht durch die Prärogative der Krone.“

So schrieb in den Jahren 1734 und 1738 Heinrich Bolingbroke, einer der glänzendsten und erleuchtesten Köpfe, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts in die Geschicke der europäischen Welt eingegriffen haben. So schrieb derjenige Staatsmann, der rückhaltloser und überzeugter von den Schäden und Gewaltsamkeiten, von den verwerflichen Mitteln und dem gewissenlosen Treiben einer auf die zusammengepeitschte Mehrheit des englischen Parlaments gestützten Parteiregierung reden konnte und durfte als irgend ein anderer Mann in England. Seine Rede durfte um so wuchtiger tönen, seine Schilderung des Coterieministers sich um so grellere Farben gestatten, weil niemand in England so viel und ausschweifend in Parteileidenschaft und Parteiverfolgung, in der Ausbeutung politischer Parteiung zu persönlichen Zwecken gesündigt, wie eben derselbe Heinrich Bolingbroke, der Minister der Königin Anna. Nur ein einziger ihm zeitgenössischer Staatsmann vermochte in die Fülle der eigenen Erfahrung greifend ähnlich verdammende Sentenzen, ähnliche Enthüllungen über die verwerflichen Mittel und Hebel der ministeriellen Parteiregierung zu verewigen. Dieser einzige Staatsmann war Robert Walpole, derselbe Walpole, der, um seiner unerschrockenen Rede willen von Bolingbroke in die Haft des Towers geworfen, dem geistig überlegenen Rivalen später mit einer Hochverrathsklage, mit der Aechtung seines Namens, dem Exile und der Confiscation seiner Güter gelohnt hatte.

Eben diesem Walpole, der zwanzig Jahre lang sich als erster Minister in Großbritannien behauptete, widmete Bolingbroke seine glänzende Schrift über politische Parteien, der jene die Herrschaft des Coterieministers richtenden Sätze entnommen sind.

Die leidenschaftliche Sprache ist verklungen, mit welcher Bolingbroke und seine Freunde, die sogenannten Patrioten, die parlamentarische Mehrheitsregierung durch Vertrauensausschüsse mit ministerieller Amtsgewalt gegeißelt. Mehr als ein Jahrhundert ist verflossen, seitdem ein anonymer Schriftsteller aus derselben Schule im Jahre 1744 die Nation als ein unglückliches Opfer an das Kreuz geschlagen schilderte, während zwei Dieben gleich die beiden Parteien, Whigs und Tories, um die Beute kämpfen. Ein volles Jahrhundert ist an England vorübergegangen, seitdem Hume den aus der Alleinherrschaft des Hauses der Gemeinen erwachsenden Todt der englischen Constitution prophezeite. Noch ragt der alte vielberühmte Bau der Verfassung Großbritanniens, den die Plantagenets auferbauten, stolz und mächtig in die Lüfte, noch entscheidet in den Hallen zu Westminster die Versammlung der Gemeinen über die Geschicke der Welt und über das Wohl der vereinigten Königreiche. Noch bekleidet der Souverän Englands den von der parlamentarischen Mehrheit des Hauses der Gemeinen bezeichneten Führer mit dem ganzen Umfang der vollziehenden, im Namen der Krone ausgeübten Gewalt.

Die heftige Declamation Bolingbrokes und seiner Freunde gegen die Uebel der Parteiregierung, der beredte Panegyrikus zu Gunsten des patriotischen über den Parteien thronenden Königs war vom Gefühle persönlicher Verletzung, persönlicher Erbitterung über langjährigen Ausschluß von der Amtsgewalt dictirt. Mit ähnlicher Leidenschaft und Maßlosigkeit ist seit den Tagen Bolingbrokes die in England bestehende Regierungsform nicht wieder angegriffen worden, aber wohl haben in jüngster Zeit sich von verschiedener Seite her objektiv kritische, nur in einzelnen Fällen von persönlichen Interessen geleitete Untersuchungen über die Zuträglichkeit nicht allein, sondern ebenfalls über die weitere Lebensfähigkeit dieser Regierungsweise erhoben. Ein historischer oder staatsrechtlicher Schriftsteller, welcher künftig einmal die Geschichte der politischen Ideen und Strömungen im 19. Jahrhundert schreibt, wird es als eine eigenthümlich interessante

Erscheinung bezeichnen, daß in denselben Jahrzehnten, in denen auf dem Continente die Forderung nach parlamentarischer Mehrheitsregierung sich fortschreitend dringlicher und ungestümer erhob, in England Staatsmänner und Staatsrechtslehrer von entgegengesetzter Richtung an der Trefflichkeit und Dauerhaftigkeit desselben Systems irre geworden sind. Ein geschichtsphilosophischer Forscher, welcher bedacht ist, Wechsellauf und Curve der politischen Tendenzen in der Weltgeschichte zu beobachten und die noch unergründeten Gesetze dieses seltsamen Laufes schärfer zu bestimmen, wird aus diesem Phänomen lehrreiche Schlüsse ziehen. Seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts hat die ursprünglich vage liberale Strömung in Deutschland immer bestimmtere Richtung nach der Forderung des englischen Parlamentarismus hingenommen. Seit derselben Zeit mehren sich in England jährlich gewichtige Stimmen, welche die vom Continente begehrte Regierungsform als unpraktisch und entweder dem Interesse des Staates oder demjenigen der Gesellschaft unzuträglich bezeichnen. Nur eine Minderzahl wagt es noch, zuversichtlichen Muthes in die Zukunft zu blicken und trotz aller drohenden Wetterzeichen an die unverkürzte Erhaltung des als unübertrefflich befürworteten Systems zu glauben. Selbst aus der Mitte derjenigen Kreise, welche als die unbedingten Anwälte des parlamentarischen Parteiregimentes beharren, treten doch einsichtige in persönlicher Erfahrung gereifte Staatsmänner hervor, um unverholen über die Schwierigkeiten zu reden, welche sich der Erhaltung dieser Regierungsform in den Weg legen.

Ein solcher Staatsmann ist Earl Grey, der Sohn und politische Erbe des Reformministers, dessen kürzlich in zweiter Auflage erschienene Schrift wir diesem Versuche, über englische Parteiregierung zu reden, vorangestellt haben. Greys Essay handelt in klarem und bündigem Style von der Stellung der parlamentarischen Regierungsform den jetzigen politischen und gesellschaftlichen Zuständen Englands gegenüber, von der heutigen Verschiebung und Erschütterung der historisch gefesteten Grundlagen, von den Gefahren der Gegenwart, von den Aussichten für die Zukunft und von den die Erfrischung des gegenwärtigen Zustandes verbürgenden Mitteln. Ehe wir den edlen Lord sich mit einigen Gegnern von dieser und jener Seite messen lassen, ehe wir die heutige Lage der Besprechung unter-

ziehen und eine von festländischer Anschauung aus schwer zu bildende Meinung über die Zukunft wagen, wollen wir in gedrängten Zügen uns die geschichtliche Entwickelung der parlamentarischen Parteiregierung bis zu den jüngsten kritischen Ereignissen vorführen, wollen uns Voraussetzungen und Bedingungen, Wesen und Inhalt, Disharmonien und Schranken dieser Regierungsform in Erinnerung rufen.

Man ist noch immer viel zu sehr geneigt, den beiden großen englischen Parteien, welche unter dem Namen der Whigs und Tories bis in unsere Tage hinein über Katholikenemancipation, Reform des Parlamentes, Kornzölle u. s. w. gestritten haben, eine seit den Kämpfen der Jahre 1679 und 1680 bewahrte ununterbrochene Continuität des politischen Parteiprogrammes zuzueignen. Nichts irriger als dieses. Damals als die Eiferer für und wider die Ausschließung des Herzogs von York von der Thronfolge sich mit den in der parlamentarischen Geschichte Englands ständig gebliebenen gegenseitigen Schimpfnamen Whigs und Tories verfolgten, verknüpfte sich mit diesen Bezeichnungen allerdings ein scharf bestimmbares, greifbar unterschiedliches Parteiprogramm. Macht und Majestät des im Parlamente vertretenen Volkes, Uebergewicht des unabhängigen auf gleichem Rechtstitel mit dem Königthum fußenden Parlamentes über die Krone, ursprünglicher Vertrag zwischen Volk und Inhaber der königlichen Gewalt und ein Recht des Widerstandes, sogar der bewaffneten Erhebung gegen jeden Fürsten, der die Clauseln des Vertrages, die Verfassung verletzt, Regelung der Thronfolge nach parlamentarischem Beschluß, Unverletzlichkeit der Corporationen, Vertheidigung der Volksrechte, Schutz und Erweiterung der bürgerlichen Freiheit — das waren die gemeinsamen Ideen, welche in jener Zeit die politische Denk- und Handlungsweise eines Whig bestimmten. Dagegen ereiferte sich der in der Oxforder Schule großgesäugte orthodoxe Torysmus zum Schlusse der Regierung Carls II für ein göttliches unverwirkbares Recht des durch Geburt und Abstammung zur Thronfolge berufenen Fürsten, für Erweiterung der königlichen Prärogative und für Giltigkeit königlicher Ordonnanzen selbst im Widerspruche mit dem nur durch die Gnade des Souveräns zu Recht bestehenden Parlament. Dieser Torysmus predigte duldenden Gehorsam des Volkes

gegen den nur Gott verantwortlichen über Vertrag und Gesetz erhabenen Monarchen, er läugnete ursprüngliche Volksrechte. Schroff und unversöhnlich standen sich die beiden politischen Bekenntnisse gegenüber. Es ist dieß nicht immer in gleicher Weise der Fall gewesen. Es ist völlig unrichtig, wenn Macaulay und vor und nach ihm unzählige Schriftsteller in England und auf dem Continent die Behauptung aufstellen, daß die Tories zu allen Zeiten für Autorität und Alterthum, das heißt für starke Prärogative der Krone und Erhaltung der bestehenden Zustände auch der abgelebten und verkehrten gekämpft haben, daß die Whigs durchgängig die für Freiheit und Fortschritt, für Beschränkung der königlichen Prärogative und Erweiterung der politischen Rechte der Nation eifrige Partei gewesen seien. Als David Hume seinen Essay über die Parteien in Großbritannien schrieb, war er nicht mehr berechtigt zu versichern, daß ein Tory sich seit der Revolution durch eine stärkere Hinneigung zur Monarchie, ein Whig durch größere Liebe zur Freiheit auszeichne. Es ist ein liebenswürdiger Idealismus, zeugt aber von bedenklichem Mangel an historisch prüfender Objectivität, wenn Burke und neuerdings noch Russel ein stetig verfolgtes politisches Prinzip als den geistigen Mittelpunkt der englischen Parteiverbindungen betonen. Die Wirklichkeit sieht nicht so rosenfarben aus. Weder die zweihundertjährige consequente Behauptung des sogenannten conservativen und liberalen Standpunktes, noch die stetige Betonung eines höheren Prinzipes überhaupt, wird sich im Ernste zugestehen lassen.

Wie überall so auch hier danach ringend, scharfe deutliche Begriffe an die Stelle vager Formeln und Redensarten zu setzen, hat Rudolf Gneist, von der richtigen Erkenntniß geleitet, daß die alten Parteinamen längst bedeutungslos geworden sind, daß die modernen Bezeichnungen Conservative und Liberale den englischen Verhältnissen aber nicht entsprechen, für die Tories den Namen einer Verwaltungspartei, für die Whigs denjenigen der Verfassungspartei in Anspruch genommen. Um die Stellung der Parteien zur Gesetzgebung der letzten drei Jahrzehnten zu charakterisiren, mag diese Bezeichnung zutreffen. Es ist ein nicht nur geistreiches sondern auch tief erschöpfendes Wort desselben Schriftstellers, wenn er die Parteiprinzipien der Whigs und Tories von 1832 sowohl, wie von 1680 als Abstrac-

tionen aus ein und demselben Zustand, nothwendig zusammengehörend, sich ergänzend, untrennbar wie der wirkliche Zustand des Staates und der Gesellschaft in England bezeichnet. Aber es würden sich lange Perioden innerhalb des 18. Jahrhunderts aufweisen lassen, in welchen weder eine toryistische Verwaltungspartei die Nothwendigkeit einer dauernden selbständigen Staatsgewalt an die Spitze ihres Programms stellte, noch andererseits eine whigistische Verfassungspartei bestrebt war, den genossenschaftlichen Gedanken des germanischen Gemeindelebens im Parlamente zur Verwirklichung zu bringen.

Unter den Tudors lag der Schwerpunkt der Regierung in England im königlichen Geheimrathe. Derselbe war eine in frühern Verfassungskämpfen erstrittene, mit der höchsten vollziehenden Gewalt und mit der Initiative zur Gesetzgebung betraute, in ihren Rechten und Pflichten vom Gesetze anerkannte und beschränkte Institution. Die Mitglieder dieser Körperschaft wurden, vorübergehende Ausnahmezustände abgerechnet, nicht mit Rücksicht auf die parlamentarische Mehrheit sondern nach königlichem Ermessen als Fachminister ins Amt berufen. Der mittelalterlichen Praxis nach war jeder Privy Counsellor für den Umfang seines Geschäftskreises dem Parlamente verantwortlich und parlamentarischen Anklagen und Verurtheilungen unterworfen. In ihrer Gesammtheit haftete indessen diese Reichsbehörde dem Parlamente gegenüber nicht für die Maßregeln der einzelnen Mitglieder. Als ein aus dem Parlamente hervorgegangenes demselben verantwortliches Ministerium kann man den Geheimrath weder nach seiner historischen Entstehung noch nach der üblich gewesenen Praxis bezeichnen. Unter den Tudors besaß diese Behörde neben der vollziehenden Gewalt und der Initiative der Gesetzgebung, als Commission der Sternkammer zugleich die Stellung eines höchsten Gerichtshofes. Dahin war es im Laufe des 16. Jahrhunderts gekommen, daß Elisabeth die Mitglieder des Geheimrathes sogar über jeden parlamentarischen Tadel erhoben wissen wollte. Nachdem schon Jakob I ein engeres Cabinet seiner besondern Günstlinge, eine vom Gesetze nicht anerkannte Commission an Stelle des gesetzlichen Plenums des Geheimrathes mit der ausschließlichen Leitung der Geschäfte betraut hatte, handelte es sich während der ganzen Stuartschen Epoche um die Lösung der brennenden Frage, ob dieses

engere Cabinet der Mehrheit des Parlamentes genehm und verantwortlich oder nur ein Ausdruck des persönlichen königlichen Beliebens sein sollte. Gerade weil diese neuerdings gebildete Regierungscommission ihre Vollmacht von keinem Gesetze ableitete, verfassungsrechtlich deßhalb nicht haftbar gemacht werden konnte, durfte das Parlament sich den Einfluß auf die Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht entgehen lassen. Wenn der Gesichtspunkt des Königs siegte, so erwuchs dem monarchischen Prinzipe ein noch größeres Uebergewicht als die Tudors in Anspruch genommen hatten, andernfalls mußte der Schwerpunkt der Regierung völlig an die sowohl die Sitze des Parlamentes wie die obrigkeitliche Gewalt in den Grafschaften ausschließlich behauptende Nobility und Gentry Englands fallen.[1])

Schon seit den Tagen der Königin Elisabeth war die englische Nation, waren die das englische Volk im Parlamente vertretenden Familien in zwei Parteilager gespalten. Nicht in socialen und gesellschaftlichen Gegensätzen wurzelte wie dieß bei den heutigen festländischen und theilweise auch bei den heutigen englischen Parteien der Fall ist, die Spaltung, sondern in den Unterschieden des kirchlichen Bekenntnisses. Der Presbyterianismus drängte auf das politische Gebiet angewandt zu republicanischen Tendenzen, zur Lehre von der Volkssouveränetät. Der Anglicanismus, welcher in dem Träger der Krone den Oberbischof der Kirche verehrte, lehrte demuthvolle Unterwerfung unter den Willen der königlichen Person auch in staatlichen Angelegenheiten. In der großen Remonstranz vom 22. November 1641 ward der Grundsatz unbedingter Ministerabhängigkeit von einer presbyterianisch-parlamentarischen Mehrheit zum erstenmal nackt und präcis als Verfassungsforderung aufgestellt, ohne indeß die Billigung der ebenfalls parlamentarisch, aber anglicanisch und königlicher gesinnten Fraction des langen Parlamentes unter Führung Edward Hydes zu empfangen. Die consequente Weigerung Karls, sich in dieser Frage mit der par-

1) Ich darf, was den geschichtlichen Prozeß betrifft, in welchem sich die politische Stellung der in England regierenden Classen als ein Resultat der eigenthümlichen Gemeindeinstitutionen herangebildet hat, mich wohl auf einen früheren Aufsatz in dieser Zeitschrift, „zur Literatur und Geschichte des englischen Selfgovernments“ beziehen und bei dieser Abhandlung auf das dort ausführlicher erörterte nur in Kürze hinweisen.

lamentarischen Mehrheit zu zeitgemäßen Zugeständnissen zu verständigen, brachte die Revolution in Fluß, Thron und Altar zu Fall und den Träger der Krone auf das Schaffott.

In der Restauration vom Jahre 1660 triumphirte dieselbe Partei, welche die Verfassungsforderung der großen Remonstranz bekämpft und mit Verfolgung und Exil gebüßt hatte. Dem monarchischen Prinzipe winkte bei weiser Selbstbeschränkung eine verheißungsvolle Zukunft, aber das Königthum der Stuarts verstand unter dem Enkel ebensowenig wie unter Vater und Großvater seine königliche Aufgabe zu würdigen, seinen sittlichen Beruf zu erfüllen. Geächtet zwar beim Zusammentritt des Restaurationsparlamentes, lagen die Ideen parlamentarisch constitutioneller Regierungsform doch im Bewußtsein aller, die Luft war voll davon. Es trat das wunderbare Ereigniß ein, daß unter dem Drucke königlicher Mißregierung gerade die gemäßigte, monarchisch parlamentarische Partei die Forderung aufnahm und wiederholt durchsetzte, daß die vertrauteren Räthe der Krone zugleich Vertrauenspersonen der parlamentarischen Mehrheit sein sollten. Was diesen Punkt betraf, so bekannten sich beide Parteien, die Erben der Cavaliere und die Geistesverwandten der Rundköpfe, welche als Tories und Whigs sich zum erstenmale in der letzten Sitzung des Restaurationsparlamentes gegenübertraten, zu derselben Ansicht. In der Vaterlandspartei derselben Versammlung, welche die Fundamentalgesetze der spätern parlamentarischen Regierung errungen hat, dürfen wir nicht, den absichtlichen Entstellungen Macaulays folgend, ein specifisch whigistisches Element erkennen. Es sind die späteren Anwälte des eifrigsten Torysmus, welche diese Errungenschaften erkämpft haben. Erst die überstürzende, die Continuität des englischen Verfassungsrechtes zum zweitenmal in demselben Jahrhundert unterbrechende Heftigkeit der Whigs scheuchte bei den Händeln um die Ausschließung des Thronerben die Tories kopfüber in das königliche Lager, trieb sie, die so wenig Freunde der Despotie, wie die damaligen Whigs überzeugte Republicaner waren, zur Annahme des die whigistische Theorie vom Rechte des Widerstandes bekämpfenden Programms vom leidenden Gehorsam, veranlaßte sie zu zeitweiliger Unterwerfung unter die Tyrannei Jakobs II. Der Narrheit und dem Wahnsinn dieses Fürsten war es vorbehalten, durch gründliche

Prostitution seiner königlichen Stellung den Wahnsinn und die Narrheit der Tories zu heilen. In der glorreichen Revolution opferten beide Parteien ihren Parteistandpunkt dem Vaterlande. Die Erklärung, welche Jakobs vom Parlamente verfaßte Abdankung und die Berufung Wilhelms zum Throne enthielt, war weit genug gefaßt, um beide in der Revolution zu gemeinsamem Handeln verbundene Parteien zu befriedigen. Dennoch befriedigte sie nicht. Es gelang dem Oranier nicht, die Parteigegensätze auszugleichen, obwohl seine eigene Erhebung eine factische Verleugnung derselben gewesen war. Besonders trifft die Tories der Vorwurf, über die Revolution hinaus das Factionswesen aufrecht erhalten zu haben, nachdem sie selbst wie Whigs gehandelt hatten. Daß Wilhelm III versuchte, eine Regierung über den Parteien zu führen, schwächte die Einheit und Kraft seiner Regierung, entzog ihm die nachdrückliche Unterstützung sowohl der einen wie der andern Partei. Nicht etwa als ob auf der einen Seite das stuartsche auf der andern Seite das oranische Banner geweht hätte. Mit dem vertriebenen Königshause liebäugelten in jenen aufgeregten Tagen, wo während eines bedrohlichen Krieges das Staatsschiff einer ungewissen Zukunft entgegentrieb, die Männer der Rechten, der Linken und der Mitte. Doch mit Ausnahme einer wenig zahlreichen überzeugt jakobitischen Secte, mit Ausnahme einiger selbstsüchtiger Kleriker und stumpfsinniger Landjunker wünschte niemand im Ernste die Revolution von 1688 ungeschehen zu machen. Noch weniger lagen damals die Grundrechte des Volkes und ein unbeschränktes persönliches Königthum als Parteiprinzipien mit einander in Streit. Wenn es den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit, die Entlassung der königlichen Armee, die Beschränkung der königlichen Prärogative bei Berufung des Hauses Braunschweig zur Thronfolge galt, so ließen die Tories in parlamentarischem, man möchte sagen republicanischem Eifer ihre whigistischen Gegner hinter sich zurück.

Die Parteien blieben, aber an die Stelle der politischen Ideen trat zunächst auf beiden Seiten Factionsinteresse, in der Folge ein noch würdeloseres persönliches Interesse. Vieles trugen Familientraditionen aus der Zeit der großen Bürgerkriege, vieles entgegengesetzte kirchliche Sympathien und Abneigungen, größeres trugen die wirthschaftlichen Interessen, das meiste persönliche Eifersucht, alter

noch nicht ausgetobter Groll dazu bei, den Parteigegensatz zu verewigen. Die Ahnen der Tories hatten vielfach an der Seite des Märtyrerkönigs, die Vorfahren der Whigs als Officiere des langen Parlamentes gekämpft, beide mißgönnten einander die Gnadenbeweise, welche Wilhelm unterschiedslos genug vertheilte. Die Tories stützten sich auf die ländlichen Besitzer, unter welchen das Gift der Aufklärung und Toleranz weniger um sich gegriffen, die Whigs lehnten sich an die großen minder rechtgläubigen Handelsstädte, sie speculirten mit der Handelswelt um die Wette in Anleihen und Staatspapieren, ihre Geschäfte blühten bei dem großen continentalen Kriege, bei jenen Creditoperationen der Regierung, welche die englische Nationalschuld schufen. Die Tories befürworteten das durch denselben Krieg bedrückte ländliche Interesse. Beiderseits von Vorurtheil, Eigennutz und Ehrgeiz getrieben, verfolgte man sich unter den Namen von Jakobiten und revolutionären Umsturzmännern, während man hier wie drüben Declaration der Rechte und Thronfolgeacte als ebenso unveräußerliches Besitzthum wie die Magna Charta betrachtete.

Man stritt so fort um Amt und Würden, jede Partei grollte der Vermittlungstheorie des Königs, welche mit gemischten aus Whigs und Tories zusammengesetzten Ministerien in der Weise der ehemaligen Regierung durch den Geheimrath die Verwaltung zu führen strebte. Indeß vergebens sträubte sich der rechtliche Sinn Wilhelms gegen eine Vergewaltigung der Minorität durch Cabinete der parlamentarischen Mehrheit. Vergebens verordnete das Statut 12 Wilhelms III, daß jeder einzelne Privy Counsellor durch Unterschrift für seinen der Krone ertheilten Rath hafte. Das von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich größeren Raum und schärfere Klarheit innerhalb der englischen Bevölkerung gewinnende Streben eines ganzen Jahrhunderts drängte zu einem andern Ziele hin. Das englische Volk hatte in den Erschütterungen der Revolution den Glauben an die Fähigkeit des persönlichen Königthums zur Regierung eingebüßt. Wilhelm blieb dem englischen Volke trotz seiner ausgezeichneten Herrschergaben ein Fremder, und die Regierung seiner Nachfolger rechtfertigte das Streben, die Gewalt des Souveräns auf den engsten Kreis persönlicher Wirksamkeit einzuschränken. Durch die Ereignisse von 1688, durch die Einführung eines Satzes vom ursprünglichen Vertrage in das

englische Staatsrecht war der Bruch mit dem monarchischen Prinzipe besiegelt, die Regierung war thatsächlich und dem Wortlaute des Gesetzes nach an die im Parlamente versammelte Nobility und Gentry Englands übergegangen. Obwohl die Krone nach wie vor die Quelle aller Rechte und Ehren, die höchste Spitze auf staatlichem und kirchlichem Gebiete blieb, so übte doch das Parlament in allen finanziellen Fragen, in der Verwaltung des Staates nach innen und außen die wahrhaft königliche Macht aus. Wie konnte da noch, bemerkte in trefflicher Erkenntniß der Lage der listige Sunderland gegen König Wilhelm, wie konnte da noch von einer aus den Führern der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit gemischten Regierungscommission die Rede sein. Damit schwächte sich die Regierung bei jeder Maßregel, befand sich bald in dieser bald in jener Frage einer oppositionellen Mehrheit gegenüber. Wenn, wie es sich allen Versöhnungsprojecten Wilhelms zum Trotze nun einmal endgiltig herausstellte, die Ausgleichung des Parteigegensatzes nicht zu erzielen war, so konnte die Regierung nur dadurch wieder stark werden und eine dem Lande gegenüber gesicherte und dem Auslande achtunggebietende Politik führen, wenn sie sich auf die Mehrheit stützte und, über den Widerspruch der Minderheit hinwegschreitend, die im Parlamente vorherrschende Partei ins Amt berief. Nachdem einmal nicht nur der Schwerpunkt der Regierung sondern die Summe der Gewalt dem Parlamente zugefallen, nachdem die ganze Verwaltung, Finanzwesen und Heer, Flotte und Kirche sich der Controle der gesetzgebenden Verwaltung untergeordnet, nachdem das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit auf das durchgreifendste zur Geltung gebracht worden, blieb keine Regierungsweise mehr übrig als die völlige Ueberlassung der königlichen Gewalt an den dem Parlamente verantwortlichen Führer der Mehrheit in der Eigenschaft eines ersten Ministers. Nachdem bald nach Wilhelms Tode das Parlament auch die Abschaffung jener Clausel der Thronfolgeordnung beschlossen hatte, welche die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Privy Counsellors für seinen Rath verfügte, mußte man dem als erstem Minister ins Amt gerufenen Parteiführer überlassen, ebenfalls das übrige aus dem Geheimrath ausgeschiedene, dem Gesetze unter der Eigenschaft einer obrigkeitlichen Körperschaft bis zum heutigen Tage noch unbekannte

Cabinet nach seiner Wahl zu bilden. In der Eigenschaft eines Vertrauensausschusses der parlamentarischen Mehrheit berief er dasselbe aus Mitgliedern beider Häuser. Die Cabinetsregierung, gegen welche in ihrer Gesammtheit nicht einmal die Haftbarkeit einer juristischen Person geltend gemacht werden kann, konnte ohne Gefahren für die Verfassung nur als eine parlamentarische Behörde, als Commission der gesetzgebenden Versammlung selbst ertragen werden. Zugleich sicherte nur die vollständigste Durchdringung und Verschmelzung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt in den Händen derjenigen Männer, von welchen die parlamentarische Mehrheit sich führen lassen will, den Fortbestand der monarchischen Regierung. So geschah es und durch diesen Vorgang empfieng die gesetzgebende Versammlung des Reiches die Befugnisse einer obersten Executivbehörde. An die Stelle des persönlichen unverantwortlichen Königthums mit frei erwählten den Landesgesetzen gegenüber verantwortlichen Räthen trat der Führer der parlamentarischen Mehrheit, der gesetzgebenden Versammlung verantwortlich, mit der unverkürzten Ausübung der durch Herkommen und Gesetz der Krone zuerkannten Prärogative. Durch diesen Vorgang und durch die daran sich knüpfende hundertundsiebzigjährige Parteiregierung ward zum erstenmale in der neueren Geschichte ein vollgiltiges Zeugniß gegen diejenige Doctrin abgelegt, welche einer Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt das Wort reden möchte. Die Verwirklichung dieser letztern Theorie hatte im 17. Jahrhundert das englische Volk auf die Schlachtfelder des Bürgerkrieges getrieben, den englischen Staat in die Fesseln französischer Politik geschmiedet, zwei Könige zu Fall gebracht. Seitdem die Krone einem Ausschusse der im Parlamente dominirenden Partei die Verwaltung anvertraute, erhielt der Souverän wiederum die Fähigkeit zu einer zwar nicht von persönlichem Belieben, von Laune und Grille abhängigen, sondern nach den Gesichtspunkten der parlamentarischen Mehrheit geleiteten *starken* Regierung. Als ein Resultat geschichtlicher Nothwendigkeit trat in England die parlamentarische Parteiregierung in den Besitz der souveränen Staatsgewalt.

Einer der interessantesten Abschnitte in der englischen Geschichte seit der Revolution ist die Regierung der letzten Stuart, der Königin

Anna. Scharf und wuchtig platzen die Geister aufeinander, England feiert sein freilich mit Unrecht so genanntes augusteisches Zeitalter der schönen Literatur. Die Tagespresse entfaltet sich, unter Leitung der ersten Schriftsteller gewinnen periodische Journale eine durchgreifende Bedeutung, die Heroen der Literatur nehmen Theil an dem politischen Kampfe. Alle Kräfte Englands sind in dem spanischen Erbfolgekriege angespannt, in raschen Schwingungen entwickelt sich das öffentliche Creditwesen, steigern sich Handel und Gewerbe, und im Vordergrunde auf der Bühne, auf welcher dieß Stück englischer Geschichte spielt, schreiten glänzende Gestalten, erprobte Staatsmänner, geniale Diplomaten. Die Luft ist voll von Hader und Streit, die herrschende Aristokratie ist sittlich verderbt, auch gemeine Hofintriguen flechten sich in die Staatsgeschichte ein, aber alles athmet ein vollströmendes, kräftig pulsirendes Leben. In dieser Periode hat sich die Stellung der beiden Häuser zur Regierungsgewalt begründet, das Unterhaus dem Hause der Lords endgültig den Vorrang abgewonnen. Der Parteikampf brannte lichterloh, die Führer auf beiden Seiten waren hervorragende und rücksichtslose Persönlichkeiten. Kirche, ländliches Interesse und Friedenspolitik waren die Schlagworte der Tories, Toleranz, öffentliche Anleihen und auswärtiger Ruhm das Programm der Whigs. Unter der schwachen zwar eigensinnigen aber willenlosen Fürstin faßte die Parteiregierung durch Vertrauensausschüsse der parlamentarischen Mehrheiten feste Wurzeln. Vergeblich mühten sich Godolphin und Marlborough ab, anfänglich noch vor dem unbezähmbaren Eifer des Parteigeistes zurückschreckend, ein Ministerium der Mitte über beiden Factionen zu behaupten. Die verblendete Leidenschaft der Tories trieb sie der alten Whigjunta, welche sich in den Kämpfen um die Ausschließungsbill gebildet, in die Arme. Um die Wette beantragten Whigs und Tories, je nachdem sie im Amte oder in der Opposition waren, die Berufung des der Königin verhaßten Hannoverschen Erben nach England. Die Tories, welche sich ehedem die conservative Partei nannten und heute wieder mit diesem Namen prunken, versuchten damals so viel in ihren Kräften stand, die Privilegien des Oberhauses zu zertrümmern, durch parteigefärbte Amendirung der Finanzgesetze die Krone zur Annahme ihrer Resolutionen zu zwingen. Dreimal schlug während dieser Consolidationsperiode

der parlamentarischen Parteiregierung die Mehrheit in der gesetzgebenden Versammlung um. Im Jahre 1710 stürzten die Whigs, weil die Nation des auswärtigen Ruhmes und der Rechnungen satt war, welche jährlich das Schatzamt für gewonnene Schlachten und erstürmte Festungen zu zahlen hatte. Die populäre Strömung war zudem kircheneifrig geworden, nachdem die Ungeschicklichkeit der Whigjunta einen eitlen und flachen antirevolutionären Geistlichen mit dem Aufwande eines pomphaften parlamentarischen Staatsprozesses verfolgt hatte. „Ihr hattet eine Predigt zu verdammen, einen Pfaffen zu rösten und ihr röstetet ihn" schreibt Bolingbroke mit vollem Rechte „bei so üppigem Feuer, daß ihr selbst euch verbrannntet." Das Ministerium Oxford-Bolingbroke (1710—1714), welches dissenterischen Eltern ihre Kinder zur Erziehung in der Staatskirche entriß, die Verwaltung obrigkeitlicher Ehrenämter an ein bestimmtes Maß ländlichen Grundbesitzes knüpfte, die Presse knebelte, die Prärogative der Krone zur freien Wahl ihrer Räthe nachdrücklichst betonte, dieß Cabinet war auf lange Zeit hinaus das letzte, welches sich rückhaltlos und offen zu einigen alttorystischen antirevolutionären Grundsätzen bekannte. Wie heftig Bolingbroke die Stellung seines Ministeriums über allen Factionen versichern, die Schäden und Schattenseiten der parlamentarischen Parteiregierung geißeln, die Whigjunta verfolgen, über die Parteiausschweifungen der eigenen Anhänger höhnen mochte, im Grunde war dieses Ministerium doch eine Toryverwaltung vom reinsten Wasser. Daß der geistvolle Staatsmann, welcher die Mehrheit des Parlamentes befehligte, sich selbst zu Hobbes und Locke bekannte, in der Kirche nur eine Bewahranstalt für die rohe Masse erblickte, daß er die Langröcke und Fuchsjäger auf den Bänken seiner Partei verachtete, aus persönlichen Interessen torystischen Staatsprinzipien fröhnte, dieß verändert die Thatsache nicht. Die Hofpartei prahlte noch einmal mit der Autorität und Heiligkeit der Krone und naturgemäß die Opposition mit den Grundrechten des Volkes.

Im Jahre 1714 kamen mit der Thronbesteigung des Hauses Hannover die Whigs ins Amt, die Tories in die Opposition. Georg I wies die von dem Toryministerium ihm dargebotene Hand zurück und betrat den englischen Boden mit der erklärten Absicht ein Parteikönig sein zu wollen. Der Verrath der englischen Ehre an Frankreich,

welchen man dem heißblutigen Torychef vorwarf, die Kläglichkeit des Utrechter Friedens, die Verfolgung der Dissenter, die gefährliche Koketterie der Regierung mit dem katholischen Prätendenten rächte sich damals durch ein whigistisches Unterhaus von so entschiedener Färbung, daß die zur Herrschaft gelangte Parteiverbindung 46 Jahre lang von der lebensvollen Kraft dieses Impulses zehren und ohne den Gesammtbesitz zu gefährden den Cabalen und Intriguen des innern Familienhaders mit Muße nachgehen konnte. Seitdem die Whigs ins Amt gelangt, tauschten die Rollen sich um. Nach dem Verlaufe weniger Jahre nahmen die ehemaligen Hochtories unter Führung ihrer alten Chefs und in Verbindung mit einer zwar traditionell whigistischen aber nicht der herrschenden Whigaristokratie im Amte befreundeten Fraction eine politische Stellung ein, vergleichbar derjenigen der heutigen Radicalen. Während die Whigs, die nunmehrige Hofpartei, die siebenjährige Dauer der Parlamente proclamirten, durch ein Verbot weiterer königlicher Ernennungen zur Peerie bedacht waren, die Aristokratie des englischen Oberhauses zu einer abgeschlossenen und lebensunfähigen Kaste zu versteinern, während sie unbedenklich stehende Heere im Dienste der Krone besoldeten, jeden Vorschlag parlamentarischer, kirchlicher, municipaler Reform aber als bedrohlich und staatsgefährlich ächteten, während dessen erhoben sich die vom Amte ausgeschlossenen ehemaligen Tories „die Vaterlandspartei" für kurze wo möglich einjährige Legislaturperioden, für Aufhebung der Testacte, für Emanzipation der Dissenters und Katholiken, für die Leiden Irlands, für Reform des Parlamentes, für ein parlamentarisches Absetzungsrecht der Officiere, für Vertreibung aller Kronbeamten aus der gesetzgebenden Versammlung, für freihändlerische Prinzipien.

Für die weitere Ausbildung der parlamentarischen Regierungsform war es von Bedeutung, daß der hohe die Majorität des Hauses der Gemeinen befehligende Whigadel im Jahre 1721 zum erstenmale dem Könige nicht nur das System der Verwaltung sondern auch die Persönlichkeit des leitenden Ministers vorschrieb und an Stelle des Georg I beliebteren Sunderland ihm Robert Walpole als Chef des Cabinetes aufnöthigte. Derselbe Parteiführer ward im Jahre 1742, obgleich Georg II ihn zu halten wünschte, von den eifer-

süchtigen Parteigenossen aus dem Amte geworfen. Drei Jahre später trieben die parlamentarischen Künste der Gebrüder Pelham den Günstling des Souveräns, Earl Granville, aus dem Amte. „Ich ward bedroht, ich ward gezwungen" betheuerte der König an Lordkanzler Hardwicke. Es ist zur Genüge bekannt, wie Georg II zweimal wider Willen die Berufung des ihm persönlich verhaßten älteren Pitt aufgedrungen ward. Als Pitt zum zweitenmale in die Verwaltung trat, gab die Vereinigung der drei mit einander rivalisirenden Whigverbindungen, der Pelhams, Bedfords und Granvilles, dem Ministerium von 1757 sowohl auf dem Gebiete der inneren Verwaltung wie der auswärtigen Politik eine unwiderstehliche Kraft, die kriegerischen Triumphe banden einige Jahre hindurch alle grundsätzliche und grundsatzlose Opposition im Parlamente. Die alten Parteiverbindungen lösten sich unter dem Eindrucke der auswärtigen Erfolge, jegliche Opposition erlag unter der glanzvollen Wucht Pittscher parlamentarischer Beredtsamkeit.

Aber um dieselbe Zeit, als das Ministerium, gestützt auf das Vertrauen nicht dieser oder jener parteigefärbten Mehrheit, sondern gestützt auf das ganze Parlament, im Besitze der vollen königlichen Prärogative Großbritannien regierte, um dieselbe Zeit begann Georg III seine Regierung. Er bestieg den Thron mit dem ausgesprochenen Vorsatze, der Herrschaft von parlamentarischen Cabineten überhaupt, mochte sie nun diese oder jene Parteimehrheit oder die Vereinigung mehrer Fractionen dem Monarchen aufgedrungen haben, ein Ende zu bereiten. Ihn leitete die Sentenz Heinrich Bolingbrokes, daß der patriotische König über den Parteien herrschen, seine Verwaltung aus fähigen patriotischen mit den Zielpunkten der königlichen Politik übereinstimmenden nicht parteigefärbten Männern bilden müsse. Die Theorie lautete volksthümlich und prächtig, die praktische Anwendung ergab ein Resultat, welches der Maxime auf das schroffste widersprach. Eine engere Camarilla sogenannter Königsfreunde empfieng die Aufgabe, auf den der Krone gesetzlich zustehenden Einfluß gestützt eine von Parteiverpflichtungen ledige Mehrheit unabhängiger Mitglieder im Parlamente durch Versprechungen, Bestechungen und Drohungen zusammenzutreiben, um mit Hilfe dieser unmittelbar vom Privatcabinete des Monarchen aus geleiteten Schaar, Ministerien

des königlichen Vertrauens und Beliebens, amtliche Organe des souveränen Willens Georgs III zu unterstützen. Man verstehe wohl, es war keineswegs die Absicht des Monarchen und seiner Königsfreunde den neuerdings durch erlaubte und unerlaubte Künste rekrutirten parlamentarischen Truppen die Rechte einer Partei zu gestatten und der vom Hofe aus ins Leben gerufenen Verbindung das Privilegium einzuräumen, nun auch ihrerseits dem Könige das politische System und die zur Verwaltung geeigneten Persönlichkeiten vorzuschreiben. Während seiner langen Regierung hat Georg III unerschütterlich an dem Grundsatze festgehalten, nur Männer seines persönlichen Vertrauens und nicht die Auserwählten irgend einer Partei ins Amt zu rufen. Er hielt es für das wichtigste Stück seiner Prärogative, daß das Cabinet seine Maßnahmen in jeder Frage nach den persönlichen Wünschen und Maximen des königlichen Herrn zu regeln habe und nicht den königlichen Willen den Rücksichten und Verpflichtungen dieser oder jener Parteiverbindung unterwerfen dürfe. In diesem Sinne haben seine Commissare hinter dem Rücken seiner Minister mit den Mitgliedern beider Häuser intriguirt, aus diesem Grunde hat er wiederholt mit der Niederlegung der Krone gedroht, seinen fähigsten Minister nach 17 jähriger Verwaltung fallen lassen, Aufregungen dieser Art haben sein Gemüth mit der Nacht des Wahnsinns umdunkelt. Dennoch vermochte er nicht die Entwickelung der englischen Verfassung von der Bahn, auf welche die Ereignisse vergangener Jahrhunderte sie getrieben hatten, mit einigem Erfolge abzulenken. Zunächst organisirte sich doch jene vom Hofe aus zusammengetriebene parlamentarische Truppe unter Führung einiger aristokratischer Ueberläufer und mehrerer angesehenen bisher als jakobitisch verschrieenen Familien zu einer neuen Parteiverbindung. Von ihr bedroht schlossen sich auch diejenigen Fractionen der großen Parteiverbindung, welche unter den beiden ersten Georgen eifersüchtig um den zeitweiligen Besitz der Herrschaft gehadert, wieder einmüthiger zusammen. Hatten die letzten Jahre der Regierung Georgs II sich einer Ausgleichung der parlamentarischen Parteien rühmen können, so standen wenige Jahre nach der Thronbesteigung des dritten Georg sich wieder zwei große Parteien, welche mit offenem Visir einander bekämpften, gegenüber. Das war die erste Frucht der Politik des parteilosen patriotischen Königthums.

Anfänglich freilich war die neuerdings organisirte Parteiverbindung so bescheiden und gefügig, wie der Monarch nur wünschen konnte. Nachdem kürzlich die alten Parteinamen Tories und Whigs in Vergessenheit gerathen waren, erhob gegenwärtig ein eigenwilliges vom Bewußtsein der höchsten Autorität kräftig durchdrungenes Königthum wieder den Anspruch, die Prärogative der Krone zu erweitern, die Ausübung derselben aber dem persönlichen Gutdünken des Monarchen unterzuordnen. Ausschließliches Privilegium der Staatskirche auf politischem Gebiete war das Glaubensbekenntniß des vorurtheilsvollen Königs. Altar und Thron ward wieder die vom Hofe ausgegebene Parole. Allen Reformen der Verfassung war der Souverän von Grunde seines Herzens aus abgeneigt. War es ein Wunder, wenn die dem Einflusse des Hofes entweder aus Ueberzeugung hingegebene, oder mit Aemtern, Orden und Geld erkaufte Fraction, wenn die gegenwärtige Hofpartei nicht nur zu dem Namen, sondern auch zu den kirchlichen und politischen Prinzipien der alten Tories vor der Revolution zurückgriff. Zwar seinem ganzen Umfang und Inhalt nach ließ sich der alte Torysmus der Oxforder Schule nicht wieder aus dem Grabe erwecken. Die menschliche Gesellschaft war inzwischen um ein Jahrhundert älter geworden, Erklärung der Rechte und Thronfolgeacte waren Momente, welche sich aus der Entwickelung des englischen Staates nicht hinwegdecretiren ließen. So begnügte sich denn dieser in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wiederaufgelebte, erst in unsern Tagen mit Lordkanzler Eldon am 13. Januar 1838 ausgestorbenen Torysmus mit einem zähen starrsinnigen, gegen leidliche und vortreffliche, wünschenswerthe und dringliche Neuerungen auf politischem, kirchlichen und wirthschaftlichem Gebiete gleicherweise unerbittlichem Conservativismus. Autorität und Alterthum wurden die Götzen, welchen die neue Torygemeinde unter Leitung ihres königlichen Oberpriesters, Georgs III, Hekatomben opferte. Die Gemeinde war zusammengeschweißt aus ehrgeizigen Granden, vorurtheilsvollen Prälaten, aus rechtgläubigen und kurzsichtigen Landedelleuten und einseitigen Juristen. Letztere, die an der Barre durch Fleiß und Talent emporgekommenen, die der Präcedenzfälle kundigen, lieferten der Partei vorzugsweise ihr Contingent an Capacitäten.

Die kirchlich politische Stellung, welche die neuen Tories ein-

nahmen, ließ der aus dem Amte in die Opposition geworfenen Parteiverbindung keine Wahl in Betreff ihres demnächstigen Parteiprogramms. Auch sie mußte sich zur Wiederbelebung historischer Reminiscenzen, ehemaliger Parteigrundsätze entschließen. Als ausschließliche Hofpartei im gesicherten Besitze aller Ehren und Würden hatte die sogenannte whigistische Aristokratie manches Jahrzehnt hindurch die volksthümliche Agitation der parlamentarischen Minderheit überlassen. Seit dem jüngsten Umschwung verhieß nur diese Waffe eine Aussicht auf Erfolg. Vermehrung der Volksfreiheiten, Emancipation der dissentirenden Religionsbekenntnisse, Reform des Parlamentes, so lautete von nun ab die naturgemäße Parole der dem Einflusse des Hofes und den Gesichtspunkten der königlichen Politik widerstrebenden Parteiverbindung. Gegen die Aufrichtigkeit von Männern wie Burke, Rockingham, Sheridan, Erskine, Grey erheben sich allerdings keine Bedenken, wie wenig ernsthaft aber es die Mehrzahl der hocharistokratischen Whigs und ihrer Gefolgsleute mit dieser Parole meinte, sich derselben zwar als eines trefflichen Aushängeschildes bediente, indessen noch weit entfernt war, für sogenannte freisinnige Ideen mit Ueberzeugung und Aufopferung einzutreten, davon legt die Geschichte jener Tage manches Zeugniß ab.

Nach wiederholtem mühsamem Ringen mit den zäh und standhaft den traditionellen Besitz eines halben Jahrhunderts vertheidigenden Whigs durfte der König sich während des zwölfjährigen Toryministeriums North, welches England um den Besitz der amerikanischen Colonien brachte, rühmen, sein Ziel erreicht zu haben. Der Chef des Cabinetes war das Organ des königlichen Willens. Aber der Rückschlag war um so verhängnißvoller. Auch der gefügige Lord North erklärte im Jahre 1782 sich gegen die Schläge der parlamentarischen Opposition nicht länger halten zu können. Er resignirte und sein Austritt aus dem Amte darf als ein bedeutungsvoller Abschnitt in der Geschichte der englischen Cabinete betrachtet werden. Da es sich unter den beiden ersten Georgen bei Ministerwechseln nur um Eifersüchteleien und Interessen der Coterie innerhalb derselben herrschenden Parteiverbindung gehandelt, so war eine durchgreifende Umgestaltung des Cabinetes noch niemals als ein Erforderniß der politischen Nothwendigkeit an den Souverän herangetreten. Anders

dießmal wo als Gegner sich wieder zwei compacte Parteien gegenüberstanden. Zu Compromiß und halben Maßregeln war jetzt keine Gelegenheit mehr geboten. Als eine geschlossene Einheit mußte der König das Whigcabinet Rockingham mit durchgreifender Neubesetzung aller parlamentarischen Aemter berufen. Das Prinzip parlamentarischer Ausschußregierung war gerettet. Der durchgreifende Wechsel der Verwaltung im Jahre 1782 ward ein bedeutungsvoller schon in den nächsten Jahren mehrmals wiederholter Präcedenzfall in der Geschichte der parlamentarischen Parteiregierung. Und diese Berufung des Ministeriums Rockingham, dieß unumwundene Zugeständniß an das Prinzip der parlamentarischen Regierung blieb nicht einmal die bitterste Frucht, welche dem Könige aus der Theorie der „parteilosen und patriotischen" Regierungskunst reifte. Es handelte sich hier doch nur um eine Vergewaltigung durch den prinzipiellen Feind der königlichen Prärogative, durch die aristokratische Whigverbindung. Nicht lange darauf ereignete sich aber die unerhörte That, daß die ihren Grundsätzen gemäß königsfreundliche Torygemeinde, der Zucht der Kindheit entwachsen, sich gegen den König auflehnte, um das Prinzip der parlamentarischen Mehrheitsregierung zur Geltung, ihren Führer aber ins Amt zu bringen. Englands whigistische und toryistische Aristokratie vereinigte sich unter ihren Führern Fox und North im Jahre 1783 zu dem mit Recht innerhalb der englischen Parlamentsgeschichte verrufensten Bunde, zu gemeinsamer Action wie einst im Jahre 1688. Zwar galt es dießmal nicht die Beseitigung eines heimtückischen Tyrannen, sondern den Sturz der von Familienverbindungen und Familienverpflichtungen freieren und deßhalb dem Könige genehmeren Whigfraction im Amte, derselben, welche der große Chatam geleitet und deren Führerschaft er als kostbarstes Vermächtniß seinem größeren Sohne, dem jüngeren Wilhelm Pitt, hinterlassen hatte. Gegen das aus dieser kleinen, aufrichtig freisinnigen und reformwilligen Mittelpartei gebildete Ministerium Shelburne erhoben sich beide Flügel der parlamentarischen Armee. Angesichts der lockenden Beute, friedlich sich über die Theilung des Raubes vertragend, vergaßen die alten Whigs ihre kürzlich mit so vieler Emphase verkündeten volksthümlichen Grundsätze, die neuen Tories ihre Verpflichtungen zu unbedingter Hingebung an den persönlichen Willen

ihres königlichen Herrn. Georg III sah sich von der eigenen Partei verrathen, auch hier trug das persönliche Interesse der Coterie den Sieg über die Grundsätze der Partei davon. Zwar währte die Vergewaltigung des Königs durch die Coalition nur wenige Monate, aber wenn es dem staatsmännischen Genie des 23 jährigen Wilhelm Pitt gelang, mit der vollen Kraft der königlichen Prärogative ausgerüstet, der Feindschaft der verbündeten Gegner zu trotzen und nicht nur die unnatürliche Verbindung zu zerreißen, sondern die Häupter der Tories sowohl wie die größere Anzahl whigistischer Familien allmählich auf die Seite der Regierung hinüberzuziehen, gestützt auf die Einigung oder vielmehr auf die Auflösung der Parteien, gestützt vornehmlich auf die Sympathien des Landes, siebzehn Jahre hindurch eine stärkere kraftvollere Verwaltung zu führen, als sie England seit den Tagen der Tudors erlebt, so hatte der König doch die Vergewaltigung durch die wechselnden Mehrheiten der kämpfenden Parteien nur gegen die noch willenlosere Knechtung unter den Willen dieses einen und einzig gebietenden Ministers eingetauscht. Pitts Regierung war, wie zur Genüge bekannt ist, bis zur französischen Revolution eine Toryverwaltung mit wahrhaft fortschrittlichen Whigprinzipien. Dann trat allerdings die größere Anzahl whigistischer Familien auf die Seite der Regierung hinüber, aber die Grundsätze der Regierung wurden seit diesem Zeitpunkte und blieben torystisch. Weder in der ersten Hälfte von Pitts Verwaltung noch in den folgenden Jahrzehnten war den Whigs in der Opposition Gelegenheit geboten, sich von der durch ihre Grundsatzlosigkeit empfangenen Niederlage des Jahres 1784 zu erholen. Auch dann nicht, nachdem an die Stelle von Pitts glänzendem Geiste eine fortdauernd lastende Herrschaft torystischer Mittelmäßigkeit und Geistesarmuth getreten war, welche erst im Jahre 1827 mit der Premierschaft Cannings, des aufrichtigsten und begabtesten Schülers des jüngeren Pitt, endete. Der vollständige Ruin der ehemals so mächtigen Whigpartei in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts dürfte politischen Parteien der Gegenwart als ein vorzugsweise lehrreiches und bemerkenswerthes Moment für politische Bildung und Erziehung gelten. Während Pitt in allen großen Fragen sowohl der innern Verwaltung wie in seinem riesenhaften Ringen gegen das französische Uebergewicht die entschieden

nationalen Interessen Englands vertrat, betrieb die Opposition ihren systematischen Widerspruch gegen alle Maßregeln der Regierung, gegen die erleuchtetsten Vorlagen sowohl wie gegen vielleicht bedenklichere Schritte mit gleicher grundsätzlicher Heftigkeit. Es kam ihr lediglich darauf an, das Prinzip des Widerspruches aufrecht zu halten. Nicht nationale Wohlfahrt und vaterländisches Gedeihen, nur der Cultus dieses Götzen bekümmerte ihre Herzen. Die Opposition bestritt Maßregeln der Regierung, zu deren Durchführung sie ihr eigenes Programm verpflichtete. Anfänglich hatte sie noch persönliches Parteiinteresse, die Aussicht aufs Amt im Auge. Dann als diese Hoffnung mehr und mehr erbleichte, trat der prinzipielle Widerspruch immer nackter und greller hervor. Von Sitzung zu Sitzung ward der Ton ihrer Reden nergelnder und gehässiger. Unterdessen lichteten sich ihre Reihen, die Regierung zog einen Bruchtheil ihrer Gegner nach dem andern zu sich hinüber. Nicht alle, welche übertraten, adoptirten damit das gesammte Programm der Minister, aber sie fanden auf dieser Seite redliches Bemühen im nationalen Interesse zu wirken, sie waren der Kniebeugung vor abstracten Parteiprinzipien müde geworden. Die englische Nation horchte nicht mehr auf die schmeichelnden, Freiheit und Fortschritt zu Markte tragenden Wortführer derselben Partei, welche im Jahre 1783 sich mit den Tories verbündet, den wirthschaftlichen Reformen Pitts grundsätzlich widerstrebt, im Jahre 1806 bei einer kurzen Berufung ins Amt sich noch einmal mit den Königsfreunden verbündet, die Katholikenfrage geopfert und an kriegerischem Eifer den Tories nichts nachgegeben hatte.

Das Prinzip der parlamentarischen Regierung, die Präsentation der Führer der Mehrheit zu ersten Ministern, die Bildung des übrigen Cabinetes nach den Gesichtspunkten und Vorschlägen des Parteichefs, dieß Prinzip, gegen welches Georg III in den beiden ersten Jahrzehnten seiner Herrschaft so heftig und so erfolglos angekämpft und mit welchem er sich niemals aufrichtig versöhnte, blieb auch unter der vorwiegenden Herrschaft der Tories gewahrt. Weniger empfindlich berührte allerdings gegenwärtig die Anwendung dieses Systems den Monarchen, weil die herrschende Partei im allgemeinen mit den Gesichtspunkten der königlichen Politik übereinstimmte, in einzelnen Fra-

gen den zähen Conservativismus Georgs III und die gesetzgeberische Gleichgiltigkeit und Faulheit seines Nachfolgers noch überbot. Indeß wider seinen persönlichen Wunsch mußte Georg III sich doch im J. 1804 zur Wiederberufung Pitts an Stelle des geliebteren von der Majorität gestürzten Addington, nach dem Tode Pitts sogar zur Berufung einer ähnlichen whigistisch-torystischen Coalition wie im Jahre 1783 verstehen.

Erst allmählich bereitete sich in den beiden ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts eine neue Stellung der englischen Parteien vor. Erst als die einander ablösenden Toryverwaltungen Percevals und Liverpools beharrlich jede Spur des Pittschen Geistes verläugneten, als Lordkanzler Eldon und seine Schule von Jahr zu Jahr nachdrücklicher die unangetastete Bewahrung und Vergötterung aller Mängel und Gebrechen der englischen Verfassung, sogar der während des Krieges eingetretenen Ausnahmezustände, als der staatsmännischen Weisheit wahren Kern vergötterten, als eine drückende Verwaltung die natürliche Entfaltung des wirthschaftlichen Fortschrittes geradezu hemmte, die Incongruenz der parlamentarischen Vertretung mit der fortschreitenden Entwickelung des Landes aber immer greller ins Auge fiel, erst da eroberte sich die inzwischen an Haupt und Gliedern regenerirte Whigpartei wieder den Glauben und das Vertrauen der englischen Nation. Seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in allmählicher aber stetiger Zunahme begriffen, bekannte sie sich nun rückhaltlos zu jenem politischen Programm, welches die Whigs der achtziger Jahre zwar auf ihre Fahne geschrieben, Pitt aber thatsächlich ausgeführt, bis der Beginn des französischen Krieges dem autoritätsgläubigen Torysmus das Uebergewicht verschaffte. Indessen bedurfte es doch wiederholter Feuerproben, ehe die öffentliche Meinung sich wieder unbedingt den Whigs zuwandte und in ihren Führern, den Grey, Brougham, Russel, die ehrlichen und unerschütterlichen Vorkämpfer für die Grundsätze constitutioneller Freiheit und organisch fortschreitender Reform erkannte. Nachdem der Glaube an die Ehrlichkeit der nunmehrigen Whigaristokratie einmal im Lande zum Durchbruche gekommen war, nachdem auch die fortgeschrittenen Radicalen ihr Mißtrauen gegen die Whigs suspendirt hatten, nachdem Differenzen in der auswärtigen Politik wie in der inneren Verwaltung den edlen Canning und seine Freunde von

der Engherzigkeit der torystischen Collegen losgerissen und auf die Unterstützung der Whigs verwiesen, da war allerdings für die durch kirchliche Orthodoxie und staatsmännische Beschränktheit hervorragende Gemeinde Eldons das Spiel verloren. Die Verhältnisse hatten den Tories seit der Wiederherstellung des Friedens Jahr ein Jahr aus die Gelegenheit entgegengetragen, der öffentlichen Meinung in langsamem sicherem Fortschritte Genüge leistend, eine Verwaltung auf breiter und fester Basis, dauernd und im Einklange mit den nationalen Interessen zu bilden. Nun hatten auch sie um eines abstracten Parteiprinzipes willen ebenso gewissenlos wie ehedem die Whigs ihre patriotische Pflicht versäumt. Auch für sie folgten die Tage der Abrechnung. Das Land griff selbst zu den Waffen und führte ein neues Prinzip, eine neue Gewalt in die englische Verfassung ein. Diese neue Macht, welche alle gesetzlichen Gewalten zu vergewaltigen drohte, hieß Agitation. In unheilvollem Bruche riß die Torypartei auseinander, als ihre Führer Peel und Wellington dem Drucke der Agitation weichend, auf die Opposition gestützt, die Aufhebung des Testes und die Emanzipation der Katholiken im Parlamente durchführten. So folgte Schlag auf Schlag und endlich das Whigcabinet des Grafen Grey und mit der Reformbill vom Jahre 1832 eine Erschütterung und Umgestaltung der englischen Verfassung von durchgreifenderer und nachhaltigerer Bedeutung als durch die Acte des langen Parlamentes, durch die Ordonnanzen Cromwells, durch die Convention vom Jahre 1688 erzielt worden war.

Die rein parlamentarische Regierungsform, deren Entwickelung in England wir bis zum Jahre 1832 verfolgten, hat sich bisher noch in keinem größeren continentalen Staate Europas bewährt. Denn in Italien begegnen wir zunächst noch Anfängen, welche keine historische Beurtheilung zulassen. Die Regierung durch parlamentarische Mehrheitsausschüsse, die durchgreifende und völlige Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt in den Händen derselben Körperschaft beruht auf historischen, politischen und socialen Voraussetzungen, welche England durchaus eigenthümlich sind. In denselben Jahrhunderten des Mittelalters, welche in den continentalen Staaten Unterthanenverband und Staatsgewalt mehr oder weniger aufgelöst haben, bot uns England eine Concentration aller Rechte und Ehren

als ausschließliche Prärogative des Königthums, wie sie im 18. Jahrhundert nicht einmal der absolute Staat Ludwig XIV zur Geltung gebracht hat. Adel und Grundrechte beruhten nur auf königlichem Patent, Ober- und Unterhaus des Parlamentes, sowie die fundamentale Gesetzgebung des Reiches, die englische Staatskirche selbst waren Schöpfungen des Königthums. Mit ungebrochener Kraft, mit beinahe schrankenloser Prärogative trat die Krone in das Revolutionszeitalter des 17. Jahrhunderts. Die wiederholt erneuerten Kämpfe dieser Periode richteten sich nicht sowohl gegen den Umfang der Prärogative selbst, wie gegen die Ausübung derselben nach dem persönlichen Ermessen des zeitweiligen Inhabers der Krone. Der republicanische Staatsrath und der Lordprotector regierten mit dem gleichen Umfange souveräner Staatsgewalt wie Heinrich VIII oder seine Tochter Elisabeth. Den Mittelpunkt der Kämpfe während des Restaurationsparlamentes bildete wiederum der Anspruch der gesetzgebenden Versammlung auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt, bildete die Forderung, den dem Gedeihen des Staates unzuträglichen Gegensatz zwischen Regierung und ständischer Vertretung auszugleichen. Mit der Erklärung der Rechte und mit der Thronfolgeordnung ward durch einen gesetzeskräftigen Act die Controle des Parlamentes über die gesammte Ausübung der königlichen Prärogative den Grundrechten Englands einverleibt. Dem Prinzipe nach bedeutete die staatsrechtliche Anerkennung eines ursprünglichen Vertrages zwischen Krone und Volk nichts anderes als die unumwundene Erklärung der Volkssouveränetät. Von einer praktischen, den Staat zersetzenden Durchführung dieses Prinzipes war freilich gegenwärtig ebensowenig die Rede wie im Jahre 1649, als die hundert Mitglieder des parlamentarischen Rumpfes zum erstenmale die Souveränetät des Volkes proclamirt und die Reste des langen Parlamentes als die gesetzlich gültige Vertretung des souveränen Volkes von England erklärt hatten. Der historische Aufbau der Verfassung von England hatte frühe schon mit kräftigen Schranken vorgebeugt, daß, wenn in späteren Jahrhunderten einmal die parlamentarische Versammlung nach der höchsten Gewalt im Staate greifen möchte, die Verantwortlichkeit der Staatsregierung nicht auf zu breite Schultern gewälzt werde. Das Oberhaus war und blieb eine erbliche Vertretung der besitzendsten und im Lande einflußreichsten Familien,

ergänzt und erfrischt durch diejenigen Männer, welche auf irgend einem Gebiete dem Staate wirklich hervorragende Dienste geleistet hatten. Den Launen keiner Wählerschaften unterworfen, blieb das Haus der Lords eine Vereinigung von vorzugsweise politischen im Dienste des Staates durch Besitz oder durch Geist bedeutsamen Persönlichkeiten. Andererseits pflegte das Unterhaus zwar schon vor der Reformbill aus Volkswahlen hervorzugehen und schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts behaupteten dieselben Wählerschaften wie am Abend vor der Reformbill das parlamentarische Wahlrecht. Aber wir wissen, daß England sich niemals die sogenannte aufgeklärte Ansicht von den angeborenen politischen Rechten aneignete, daß alle Engländer zwar den gleichen Anspruch auf Schutz und Wohlthat der Gesetze aber ebensowenig ein angeborenes politisches Anrecht auf Beschickung der parlamentarischen Versammlung, wie auf Wollsack und Perücke des Lordkanzlers haben. Der Geist derjenigen Verfassung, unter welcher England groß und mächtig, reich und frei geworden ist, betrachtete den Besitz politischer Rechte und politischer Macht von Seiten des Volkes weder als prinzipielles Postulat, noch als unmittelbaren Gewinn für die Nation, sondern lediglich als ein Mittel um gute Regierungen zu ermöglichen. Es handelte sich deßhalb nicht darum, dem Volke von England das möglichst große Maß einer an alle Staatsangehörigen bruchtheilweise vertheilten politischen Macht, sondern ein solches und so vertheiltes Maß einzuräumen, daß eine gerechte, starke, die Ausübung der Gesetze wahrende und die bürgerliche Freiheit schirmende Regierung bestehen konnte. In der Verläugnung dieser Theorie von den angeborenen politischen Rechten lag bis in die jüngste Zeit hinein, wie einige versichern, die Schwäche, wie wir behaupten, die Stärke, jedenfalls aber die hervorstechende Eigenthümlichkeit des Systems der parlamentarischen Regierung in England. Jeder ständische Unterschied vor dem Gesetze war schon in frühen Jahrhunderten beseitigt, niemand vermöchte im 18. Jahrhundert die Spuren ständischer Scheidung zwischen Ober- und Unterhaus nachzuweisen, aber seit dem Mittelalter blieb die Zahl der sich activ an der Regierung, d. h. am Parlamente betheiligenden Familien auf einige hundert beschränkt. Zur Wahl des Unterhauses ward die Bevölkerung Englands niemals in beliebige Zahlengruppen steuer-

zahlender Wähler geschichtet, sondern die Wahlfreiheit war nach dem Ermessen des Königthums den politisch selbständigen und im Dienste des Staates selbstthätigen ländlichen und städtischen Corporationen verliehen worden. Schon bei dieser Verleihung, die nach Gründen der politischen Zweckmäßigkeit und nicht nach Anweisung eines speculativen Verfassungssystems erfolgte, begegnen wir zahlreichen Anomalien. Dieselben fielen, da die gesetzlich giltige Wahlfreiheit der parlamentarisch vertretenen Körperschaften bestehen blieb, die Schichtungen der englischen Bevölkerung aber sich fortschreitend umgestalteten, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt schroffer und wunderlicher ins Auge. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts zählte England wenig mehr als 200000 Wähler. Noch zur Wahl des Unterhauses von 1832 waren nicht mehr als 400000 Wähler berechtigt. In Folge der eigenthümlichen Vertheilung des Wahlrechtes aber und des innigen Zusammenhanges dieses Rechtes mit den Leistungen im Selfgovernment war die Vertretung der Nation im Unterhause ein beinahe ebenso erblicher Besitz wie die Peerie geworden. Man gewinnt eine richtige Vorstellung von dieser in bestimmten Familien traditionellen Hingabe an die parlamentarische Laufbahn, wenn man berücksichtigt, daß noch im Parlamente von 1857 nicht weniger als 231 Söhne und Verwandte von Peers im Unterhause saßen. Es bedurfte vor der Reformbill in ganz anderem Maße als dieß heute der Fall ist des Einflusses, welchen ausgedehnter Besitz und die obrigkeitlichen Aemter im Selfgovernment gewährten, um eines Sitzes innerhalb der Reichsbehörde zu Westminster theilhaft zu werden. Nur eminente hervorragende Talente vermochten die durch die Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte gefesteten Schranken zu durchbrechen und auch diese anfänglich meistens nur mit Hilfe irgend welches großen, in diesem oder jenem Wahlflecken allgebietenden, ererbten oder sogar erkauften Familieneinflusses. Der Einführung befähigter junger Köpfe in das politische Leben kamen die Anomalien des englischen Wahlsystems vorzugsweise zu gute. Was man immerhin vom Standpunkte theoretisirender Staatswissenschaft gegen diese dem demokratischen Ideal so widersprechende Art der Volksvertretung vorbringen mag, so wird man es doch als eine historische Thatsache anerkennen müssen, daß die englische Nation nach dem Bruche mit dem Königthum die

Regierung des Staates nicht dem unberechenbaren Schalten einer unverantwortlichen Volkssouveränetät, sondern einem engen Kreise von Familien anvertraut hat, welche durch traditionellen Besitz der Gewalt, durch Vermögensverhältnisse und eigenthümlichen Bildungsgang befähigt, den staatsmännischen Wirkungskreis, die politische Thätigkeit im Parlamente oder Cabinete als ihren speziellen Lebensberuf betrachten durften. Gerade der Umstand aber, daß durch die Anomalien des Wahlrechts die Mitgliedschaft im Unterhause ein erblicher Besitz bestimmter Familien geworden, daß die parlamentarischen Männer Englands sich nicht als verantwortliche Delegirte engerer Wählerschaften, sondern als Vertreter der Nation betrachten durften, dieß verbürgte eine weniger materielle als moralische Schutzwehr gegen Ausschreitungen des Parteigeistes, gegen Mißbrauch der Macht, verbürgte eine Mäßigung in der Anwendung der Amtsgewalt, welche den aus demokratischen Wahlen hervorgehenden, von Wählerschaften abhängigeren Volksvertetern unbekannt zu sein pflegt. Da der Besitz der Herrschaft nur ein gewohnheitsmäßiger, durch reichliche sociale Opfer erkaufter, indessen keineswegs ein von der Gesetzgebung privilegirter war, so wird es begreiflich, wenn politischer Tact sich innerhalb derselben Familien ebensosehr wie der Besitz der Herrschaft selbst vererbte. Es erklärt sich uns nicht allein die Geschicklichkeit, mit welcher die aus der Nobility und Gentry Englands gebildeten Parteiregierungen das Staatsruder lenkten, sondern auch die Disciplin innerhalb der Parteien, die Unterwerfung der entweder gesellschaftlich abhängigeren oder weniger befähigten Mitglieder der höchsten Reichsbehörde unter die durch Geburt und Besitz oder durch überwältigendes Genie hervorragenden Führer.

Die parlamentarische Regierungsweise, die Beauftragung der in der gesetzgebenden Versammlung vertretenen Mehrheit mit der vollziehenden Gewalt gestaltet sich in naturgemäßem Vorgange, mögen nun größere politische oder nur persönliche Fragen im Spiele sein, zu einer Regierung von Parteien. Parteiverbindung bedingt eine gewisse Organisation innerhalb des zu bestimmten Zwecken verbundenen Kreises, sogar die Königsfreunde Georgs III konnten derselben, konnten der Führer, welche die Parteiverbindung entweder in der Opposition oder im Amte leiten, nicht entbehren. In der parlamentarischen

Geschichte Englands finden wir diese Führerschaft entweder durch Aristokraten von hervorragendem Namen und Besitz wie den Herzog von Newcastle oder durch Männer von überwältigendem Genie wie die beiden Pitts übernommen. Manchmal auch giebt ein erlauchter Grande wie der Marquis von Rockingham, der Herzog von Portland der Partei nur den Namen, während ein Ch. J. Fox als die treibende Seele der Parteiverbindung betrachtet werden muß. Zwischen der Partei und ihrem Führer besteht ein allerdings nicht in Wort und Buchstaben auf Pergament geschriebener aber desto kräftiger moralisch bindender Vertrag. Die Bedeutung dieses Vertrages, der Parteiverpflichtung, ist in ihrer ganzen Schwere bisher nur in England zum Bewußtsein gekommen, nirgends wie in England hat die parlamentarische Meinung so unverholen Aechtung des politischen, wo nicht gar des sittlichen Rufes mit dem Bruche des Vertrages verknüpft. Der Führer verpflichtet sich die politischen Prinzipien seiner Partei zur Geltung, wo solche fehlen wenigstens die Angehörigen seiner Partei in die parlamentarischen Aemter zu bringen. Unter dieser stillschweigenden von ihm anerkannten Voraussetzung arbeitet die Partei auf die Erreichung des Momentes, in welchem die Krone ihrem Führer die Bildung der Verwaltung überträgt. Befriedigt durch den erbeuteten Besitz der Herrschaft folgt die Partei ihrem Führer auf jedem Schritte, unterstützt jede Maßregel, welche derselbe für zweckmäßig und erforderlich hält, um sich und die seinigen im Besitze der Amtsgewalt und der parlamentarischen Mehrheit zu behaupten. Auf seine Partei, auf einen Theil der großen Familien der englischen Aristokratie Englands, auf eine Mehrheit der vornehmsten und reichsten Herzöge, Grafen, Barone Englands und ihren Anhang in der ländlichen und städtischen Gentry gestützt, regierte dieser zum ersten Minister erhobene Führer das Land mit dictatorischer Gewalt. Im Kreise seiner Anhänger durfte er dieselbe Subordination erwarten, wie der Oberfeldherr, der am Morgen der Schlacht seine Truppen mustert und das Losungswort ertheilt. In ein halbes hundert der höchsten und einträglichsten Staatsämter theilten sich die adlichsten Granden des Reiches und die fähigsten Debater seiner Parteigenossen. Eine gleiche Anzahl minder ansehnlicher aber ebenfalls einträglicher Stellen empfiengen jüngere Söhne und Verschwägerte

derselben Familien, sowie die parlamentarischen Talente zweiten Ranges. Die ganze Summe kleinerer Aemter, ergiebiger Sinecuren, behaglicher Pensionen verzehrte die Vetterschaft und Sippe derselben regierenden Familien. Auf Verwendung der parteigenössischen parlamentarischen Nobility und Gentry verfügte der Minister über die Tausende subalterner Posten von den Clerks der ministeriellen Bureaus hinab bis zur Anstellung des Zolleinnehmers und Landbriefboten. Clientel und Patronage der herrschenden Partei im höchsten und geringsten, im allgemeinen und im einzelnen. Familieneinfluß in Staat und Kirche, in Flotte und in Heer. Parteirücksichten verdankten ehrgeizige Gemeine ihre Erhebung zur Peerie, aufstrebende Kleriker die bischöfliche Weihe. Aus Parteirücksichten füllte der Minister habgierigen Lords und Gemeinen bei jeder neuen Staatsanleihe die Taschen, indem er zu niedrigem Course Antheilscheine und Loose verkaufte, kaufmännische Mitglieder mit vortheilhaften Lieferungsverträgen versorgte, vor wichtigen Abstimmungen auch wohl beim ministeriellen Gastmahl den Zweifelhaften die baare Banknote in die Serviette legte. Allerdings war der leitende Minister seiner Partei verantwortlich, aber wie will man den zur Rechenschaft ziehen, dessen Anstellungen und Geschenke man nicht entbehren mag? Wer nicht ehrgeizig und nicht habsüchtig, wer zu stolz und zu rechtschaffen war, mochte gehen und sich auf die Bänke der Opposition setzen, die Jahr aus Jahr ein, mochte sie whigistisch, torystisch oder schlechtweg patriotisch heißen, gegen Corruption und Bestechung donnerte. Die Opposition war grimmig und schonungslos, ihre Declamationen lauteten tugendhaft und salbungsvoll, um, sobald ein günstiges Geschick sie selbst ins Amt bringen würde, Proteste und Drohungen, Reformen und Schwüre zu vergessen und sich und ihren Anhängern hastig und begierig mit der gleichen Anzahl von hohen und niedern Aemtern, Pfründen und Pensionen, Bischofsröcken und Admiralshüten zu lohnen, um ebenso unzweideutig der Welt das Schauspiel einer glänzenden, fähigen und ehrgeizigen oligarchischen Parteiregierung zu bieten.

Wir sehen die Parteiregierung war auf die Interessen der Partei gestützt stark dem Parlamente gegenüber, sie bot bei der Gesetzgebung, bei den Finanzforderungen die Garantie, daß die Verantwortlichkeit für die Maßregeln der Verwaltung nicht von zu

vielen Schultern und deßhalb als zu leicht empfundene Bürde, sondern nur von einem die Pflichten der Regierung noch deutlich genug empfindenden Ausschusse getragen ward. Dazu bewahrte sie vor grober mißbräuchlicher Anwendung ihrer Amtsgewalt die Furcht vor dereinstigen Niederlagen, vor einem Siege der jeweiligen Minorität, den trotz aller Bestechung und Patronage doch schon eine Meuterei in den Reihen ihrer Anhänger herbeiführen konnte. Einem Unfalle solcher Art konnte keine ministerielle Geschicklichkeit auf die Dauer vorbeugen. Die eigenen Parteigenossen stürzten Robert Walpole, weil er zu lange und zu ausschließlich die höchste Stellung im Staate bekleidet. Andererseits schreckte eine ähnliche politische Erwägung die Opposition, je näher sie sich am Ziele ihrer Wünsche, am Amte fand, je dichter ihre Bänke besetzt waren, vor zu extremen Anträgen zurück, da einer der nächsten Tage ihr die Verwaltung übertragen und die Verwirklichung ihres Programmes ihr abfordern konnte.

Ebenfalls dem Volke gegenüber war die parlamentarische Parteiregierung stark und doch nicht des Bewußtseins der Verantwortlichkeit enthoben. Von jenen viermalhunderttausend Wählern, welche zur Zeit der Reformbill die Mitglieder des Unterhauses zum Parlamente nach Westminster schickten, sandten die größeren städtischen Corporationen nur 50 Vertreter. Nur diese wird man als das Ergebniß völlig unabhängiger, dem Einflusse der in Parlament und Cabinet regierenden Nobility und Gentry weniger zugänglichen Wahlen bezeichnen dürfen. Bemerkenswerther schon machte sich der Einfluß der großen an den Aemtern der Parteiverwaltung betheiligten Grundherrn auf die Entsendung der von den Freisassen der Grafschaften gewählten 92 Grafschaftsritter. In die Beeinflussung dieser Wahlen theilten sich die Granden im Amte und in der Opposition. Aber den Ausschlag gaben doch die 339 Vertreter der kleineren Städte mit dem corporativen Wahlrechte ihrer in politischen Fragen mehrentheils unzurechnungsfähigen, oft der untersten Classe des socialen Lebens angehörigen Freemen, den zunftmäßig wahlberechtigten Mitgliedern entweder ehemals blühender allmählich verfallener Landstädtchen, oder auch wohl geradezu von der Königskunst der Stuarts aus den beeinflußbarsten Classen der Gesellschaft auserlesen. Hier wo das Wahlrecht zum Parlamente sich nicht selten im Besitze eines Dutzend

stumpfsinniger aber habgieriger Eigenthümer befand, war der große Markt, auf welchem die mächtigen Familien der englischen Aristokratie, in spätern Tagen unter lästiger Concurrenz ostindischer Nabobs, zu hohem Preise sich um den Besitz der verkäuflichen Wählerschaften stritten. Natürlich war auch die Opposition am Handel betheiligt, aber der Majorität standen die größeren Kräfte, stand vor allem der Regierungseinfluß des im Amte befindlichen Parteiministeriums zur Seite. Hier kam die systematische Corruption von regierungswegen mit gütlichen und gewaltsamen Mitteln zur Anwendung, über eine Gruppe dieser parlamentarischen Flecken, die sogenannten Treasury boroughs, verfügte ohnehin jede im Amte befindliche Partei. Die Krone wußte um diesen Handel und billigte ihn. Robert Walpole hatte während seiner zwanzigjährigen Verwaltung Muße gehabt, den Mechanismus in Gang zu setzen. Er unterschied sich von seinen Nachfolgern nur durch die naive ungeschminkte Offenheit, mit welcher er sein System betrieb und bekannte. König Georg III, aller Reminiscenzen aus Bolingbrokes „patriotischem König" unerachtet, setzte die Corruptionsmaschine so oft es ihm gelang als sein eigener „unberathener" erster Minister zu regieren, so oft er ein unbeliebtes Ministerium stürzen wollte, zu seinen eigenen Gunsten in Bewegung. So oft einem Cabinet sich die Mittel zur Beeinflussung des gerade tagenden Parlamentes erschöpft hatten, so oft eine Revolte in den Reihen seiner Anhänger ausgebrochen, stand ihm noch eine Berufung ans Volk, d. h. die Eröffnung eines neuen Markttages für den Handel um jene 339 Vertreter der kleineren Landstädte und parlamentarischen Flecken zu. Man überzeugt sich bei näherer Kenntnißnahme von dem Hergange bei den parlamentarischen Wahlen vor der Reformbill leicht davon, daß die Verantwortlichkeit der Regierung nicht so groß war, daß Rücksichtnahme auf eine etwaige Unpopularität bei den Wählern den Minister an der Einbringung guter aber im Augenblick vielleicht nicht gerade beliebter Gesetze zu hindern brauchte. Andererseits war aber die vom Volke ausgeübte Controle bedeutsam genug, um trotz Corruption und Patronage, trotz aller Anomalien des Wahlrechtes sich geltend zu machen und bei großen die Nation wirklich aufregenden Fragen nicht nur einen Druck auf die Regierung, sondern auch einen Einfluß auf das Verhältniß der parlamentarischen

Parteien auszuüben. Allerdings sind, seitdem in England Parteiregierungen die Herrschaft sich streitig gemacht haben, nicht alle Cabinetswechsel auf einen Umschlag der popularen Strömung zurückzuführen. Namentlich in Zeiten, wo keine großen politischen Fragen die Gemüther in Aufregung und Spannung versetzten, werden wir Wechsel der Verwaltung durchschnittlich auf persönliche Ursachen, auf Parteiumtriebe mannigfacher Art, auf Emeuten im Schooße der Coterien, auf Coalitionen wunderlicher Färbung zurückführen können. Daß indessen trotz aller Parteikünste, trotz alles Regierungseinflusses auch die Meinung der Nation zu gewichtigem Ausdrucke gelangen konnte, dieß beweisen die jähen Cabinetswechsel unter Königin Anna, die durch keine Bestechung gewonnene Mehrheit, welche Pitt gegen die Coalition unterstützte, die Emancipationsacte von 1829 und die Reformbill.

Wenn wir in der Organisation der Parteien selbst, in der Stellung der Regierungen zum Parlamente und zum Volke, in dem Anheimfall der Herrschaft an eine durch Besitz und Bildungsverhältnisse befähigte Classe der Gesellschaft, Garantien für die zur Geltendmachung der souveränen Staatsgewalt erforderliche Stärke der Parteiregierungen und zugleich Schranken gegen mißbräuchliche Anwendung der Amtsgewalt erkannten, so waren es doch insbesondere die eigenthümliche Entwickelung des englischen Selfgovernments, die Stellung der Reichsgerichte und des Beamtenthums im englischen Staatsleben, welche zuließen, daß ohne Gefahr für das Gedeihen der mittleren und niederen Stände, ohne Beschädigung der bürgerlichen Freiheit und der bürgerlichen Rechte, die Parteien in unausgesetztem Wettkampfe um den Besitz der politischen Herrschaft kämpften, daß die wichtigsten und höchsten Aemter des Staates nach Parteirücksichten entweder an hervorragende Granden oder an glänzende parlamentarische Redner vergeben werden konnten. Wir stehen hier Schranken gegenüber, während der mittelalterlichen Entwickelung Englands aufgerichtet, welche jedem andern Staate Europas bis heute unbekannt geblieben sind. Das Selfgovernment der Grafschaften und Städte, durch die Gesetzgebung geschaffen, die selbstthätige Verwaltung der localen Verbände des Reiches durch unbesoldete Ehrenämter der höheren und mittleren Classen in richterlicher, administrativer, polizeilicher Function, selbst-

ständig auf jedem Gebiete der politischen Thätigkeit, welche durch Ehrendienste und finanzielle Leistungen der Gemeinde bestritten werden kann, sicherte Englands Provinzen, sicherte die ländliche und städtische Bevölkerung gegen jede noch so unschuldige administrative Verfügung des Parteicabinets. Kein Minister des Innern vermochte durch gelegentliche Rescripte in die Selbständigkeit und Selbstthätigkeit dieses den ganzen Staat überspannenden Ehrendienstes einzugreifen, auch die geringste locale Frage bedurfte einer Regelung durch Specialgesetze des Parlamentes. An Stelle der Competenzconflicte zwischen Verwaltung und Justiz, an Stelle administrativer Gerichtsbarkeit übten völlig unabhängige Reichsgerichte die alleinige Interpretation aller auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze aus. Der permanente Dienst aber in den höhern und niedern ministeriellen Bureaus, der eigentliche Geschäftsgang der Regierung war unabsetzbaren, nach Anciennetät aufrückenden, am politischen Leben nicht betheiligten Secretären zugewiesen. Im Gegensatze zu den modernen festländischen constitutionellen Staaten blieb der eigentliche Beamtenstand Englands von der Theilnahme an der Politik, sogar großentheils von den Wahlen zum Parlamente ausgeschlossen. Die Stellung der permanenten besoldeten Staatsdiener sank natürlich in der öffentlichen Achtung, je höher der unbesoldete Ehrendienst im Selfgovernment in der öffentlichen Meinung stieg. Indem man die Beamten des Staatsdienstes allerdings durch Patronage des Parteichefs anstellen ließ, ihr Hinaufrücken aber zu höheren Posten nach dem Dienstalter regelte, die Entlassung der Beamten aus politischen Rücksichten ächtete, umgab man die Parteiregierung mit einer bedeutsamen Schranke gegen Ausschreitungen, schützte den Beamtenstand selbst sowohl vor willkürlichen Maßregelungen wie vor unzuträglichem Servilismus, sicherte zugleich den Fortgang geregelter geschäftlicher Thätigkeit der Ministerien auch bei der Berufung unfähiger oder für die kleinlichen Pflichten des Dienstes unbrauchbarer Parteihäupter. Durch dasselbe Auskunftsmittel gestattete man endlich genialen Köpfen die freiere Bewegung auf dem eigentlichen Gebiete politischer staatsmännischer Thätigkeit. Es ist das große Verdienst Rudolf Gneists zuerst auf diese Schranken der Parteiregierung in England — Selfgovernment, Stellung der Reichsgerichte, unpolitisches Staatsbeamtenthum — nachdrücklich hingewiesen

zu haben, Einschränkungen, ohne welche eine anderthalbhundertjährige Herrschaft der Parteiregierungen sich allerdings als die schlimmste, bürgerliches Gedeihen und nationale Wohlfahrt wie keine andere verwüstende Form der Tyrannei erwiesen haben möchte.

Immerhin wird man im Hinblick auf die geschichtliche Entwickelung und das Walten der Regierungen von parlamentarischen Mehrheitsausschüssen in England, wie wir dasselbe in kurzen Zügen uns vorgeführt haben, begreifen, daß trotz der im englischen Staatsleben begründeten Schranken diese Regierungsweise manche Bedenken in Betreff ihrer Zweckmäßigkeit hervorrufen kann. Solche Bedenken können, wie es im heutigen England der Fall ist, theils von einer Warte der historischen Betrachtung über die Resultate der Parteiregierung, theils vom Standpunkte der praktischen Nützlichkeitspolitik aus erhoben werden, oder auch wohl gar ihren Ursprung in dem theoretischen Systeme des einen oder andern Staatsgelehrten finden. Wir wollen die anscheinend begründetsten solcher Einwürfe zusammenfassen, ohne bei der skizzenhaften Kürze, welche unsere Darstellung erfordert, auf die verschiedenen Standpunkte, von welchen die Kritik ihren Ausgang nimmt, einzugehen, ohne auch die Einwürfe zu sondern, je nachdem sie aus ultraconservativem, gemäßigt liberalem oder radikalem Lager stammen.

Der Corruption und Patronage wurde schon gedacht, jener künstlichen und principiell gewiß verwerflichen Mittel, welche die Parteiregierungen Englands bis in die neueste Zeit hinein und seit der Reformbill höchstens in verdeckterer Weise anwenden mußten, theils um ihre Parteigenossen zu befriedigen, theils um neue Anhänger ihrer Partei im Parlamente und im Lande zu werben. Kein Zweifel, daß Parteiverwaltungen eine umfangreiche Anwendung dieser Hebel als unausbleibliche Consequenz der parlamentarischen Mehrheitsregierung bedingen. Kein Zweifel, daß sich eine festgegliederte Kette der Patronage von den Mitgliedern des Cabinets herab bis zu den untersten Wählerclassen nachweisen läßt, daß die höchsten Aemter des Staates sowohl wie die niedersten Subalternposten nach dem Gesichtspunkt des Parteiinteresses vergeben zu werden pflegen, daß mancher unbescholtene fähige hinter dem weniger redlichen, weniger tauglichen zurückstehen muß, sobald die Rücksichten der Partei es erfordern.

Earl Grey, während er nach Mitteln sucht, um dieses Unwesen wenigstens einzuschränken, wagt dennoch nicht eine gründliche Beseitigung des Uebels zu hoffen, so lange England unter der Herrschaft von parlamentarischen Mehrheitsregierungen verbleiben wird. Er gesteht es zu, daß derartige Verwaltungen einer geschlossenen Parteiorganisation und der von ihr zu vergebenden Anreizungen und Belohnungen nicht entbehren können.

Eben dieselbe Parteiorganisation verlangt aber, wie die geschichtliche Entwickelung uns gelehrt hat, Ministerien, welche durch dasselbe Parteiinteresse verbunden nur in ihrer Gesammtheit handeln dürfen, nur in ihrer Gesammtheit dem Parlamente verantwortlich sind. Nicht ohne hinreichenden Grund, nicht ohne Belege aus der historischen Erfahrung darf man behaupten, daß parlamentarische Mehrheitsausschüsse, welche nur in ihrer Gesammtheit handeln, viel leichter sich zu gewissenlosen Handlungen fortreißen lassen werden als der einzelne Minister, der unabhängig von den Collegen für sein Fach und seinen der Krone ertheilten Rath verantwortlich ist. Die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen verliert ihre Bedeutung, wenn das Cabinet als ganzes ein Vertrauensausschuß der Majorität im Parlamente ist. Ein Sturz des Cabinets hingegen treibt den fähigen mit dem unfähigen aus dem Amte. Die siegende Partei nimmt keine Rücksicht darauf, daß der erste Lord der Admiralität sich vielleicht um sogenannte politische Prinzipien niemals bekümmert hat, hingegen der tüchtigste Marineminister ist, den die Nation im Augenblicke aufweist, er muß mit den Genossen weichen, wider seine bessere Einsicht muß er sich gefallen lassen als Parteimann zu gelten.

Dieß führt uns zu den Parteiverpflichtungen, jenem so schwer bestimmbaren und doch so festen Bande, welches die Parteigenossen untereinander und die Partei an ihren Führer kettet. Die Fesseln, welche das Privatinteresse der Partei, der Ehrgeiz ihrer Führer der politischen Unabhängigkeit, der Selbständigkeit des sittlichen Urtheils auferlegen, können für das einzelne Parteimitglied oft so drückend und unerträglich werden, daß sie das Gewissen beschweren. Ein geistvoller englischer Staatsgelehrter der Neuzeit (Cox) nennt die Parteiverpflichtungen einen Codex von eigenthümlichen Gesetzen, deren erkünstelte Moral leider häufig genug den Sieg über die Pflichten wahrer

Sittlichkeit davon getragen habe. Es ist bezeichnend, daß von einer gleichsam instinctiven Scheu geleitet sich deßhalb die eifrigsten älteren und neueren Vertheidiger der Parteiregierung wie Burke, Russel, Brougham, Grey nicht dazu verstehen wollten, die englische Nation darüber aufzuklären, bis zu welcher Verläugnung der persönlichen Ueberzeugung sogenannte Parteiverpflichtungen zwingen. Die Geschichte liefert Beispiele in Menge, welche eine scharfe Kritik der Parteiverpflichtungen rechtfertigen. Es genügt auf die vorzugsweise von Gegnern der parlamentarischen Parteiregierung zu erfolgreichen Angriffen verwerthete Coalition von Fox und North hinzuweisen.

Indeß weit weniger noch würde gegen jenen Codex drückender Parteiverpflichtungen einzuwenden sein, wenn es sich hier nur um die Beeinträchtigung handelte, welche die einzelnen Individuen in ihrer persönlichen Freiheit erleiden, wenn nicht die Nation in der Parteigesetzgebung die verderblichen Früchte dieser Verpflichtungen zu empfangen hätte. Hier ist der Punkt, auf welchen von allen Seiten die Streiche gegen die parlamentarische Parteiregierung am heftigsten fallen. Parteicabinete heißt es, der Controle der Minorität entwachsen, der unbedingten Zustimmung der Mehrheit gewiß, entreißen factisch dem Parlamente die eigentliche gesetzgebende Thätigkeit. Die Pflichten der Gesetzgebung werden vom Parlamente auf die administrative Behörde übertragen, indem die Mehrheit der Versammlung nur die Vorschläge ihres Ausschusses registrirt. Am glücklichsten noch der Zustand, in welchem die Parteiregierung, wie es länger als ein Jahrhundert in England der Fall gewesen ist, die Pflichten der Gesetzgebung überhaupt versäumt. Eine solche Unthätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung bezeichnete selbst ein Macaulay als ein charakteristisches Symptom der englischen Parteiregierung im 18. Jahrhundert. Schlimmer als ein derartiges Versäumniß, wie es Whigs und Tories, wenn sie im Besitze gesicherter Mehrheit gewesen, sich gleicherweise zu Schulden kommen ließen, ist aber der Zustand, in welchem Regierung und Opposition mit ziemlich ebenbürtigen Kräften sich bekämpfen und gegenseitig ihre Geistesmittel aufbieten, um gute Gesetzesvorschläge nicht zur Ausführung kommen zu lassen, oder wenn die Regierung Maßregeln, denen sie selbst keine herzliche Zustimmung schenkt, befürwortet, um die Angriffe der Opposition zu lähmen.

Während es die höchste Aufgabe des gesetzgebenden Körpers sein sollte, Gesetzesfragen nach den Grundsätzen der Wahrheit und Gerechtigkeit zu entscheiden, wirft die Partei häufig ihr eigenes Interesse als das letzte Ziel der staatlichen Bestrebungen auf, sie wendet dem Volke, den Interessen nationaler Wohlfahrt den Rücken, hintertreibt oder verstümmelt gute Gesetzesvorschläge. So kommt es denn dahin, daß, wenn man die Geschichte der Parteiregierungen verfolgend auf Gesetze stößt, von der Ausschreitung des Parteigeistes dictirt, wie das Gesetz gegen die Dissenter unter Anna, wie die berüchtige Peeriebill des Jahres 1719, wenn man erwägt, wie die Whigs des 18. Jahrhunderts, die Tories des 19. Jahrhunderts sich gegen Reform des parlamentarischen Wahlrechtes, gegen Emancipation der Katholiken sträubten, wie die erleuchtesten Gesetze der neueren Zeit, confessionelle Gleichberechtigung und Aufhebung der Kornzölle, nur durch einen Bruch der Parteiverpflichtungen erzielt worden sind, dann kommt es dahin, daß man, vom kritischen Standpunkte aus, Parteiregierung als einen traurigen Nothbehelf, als ein barbarisches Mittel der Gesetzgebung, nur wenig besser als die Tyrannei eines einzigen Despoten bezeichnen hören muß.

Die Parteigesetzgebung klärt uns am deutlichsten über denjenigen Vorgang auf, den man als ein Terrorisiren der Minderheit durch eine factiöse Mehrheit schildert, mit anscheinend um so größerer Berechtigung, da in Folge der Anomalien des Wahlrechtes, der Zufälligkeiten bei den Wahlen die Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung oft nicht einmal der wirklichen Mehrheit der zu politischem Urtheil befähigten Staatsgenossen entspricht. Während man nachdrücklich behauptet, daß durch die übliche Herrschaft parlamentarischer Mehrheitsregierungen diese Terrorisirung der Minoritäten gleichsam legalisirt würde, können wir nicht länger zweifeln, daß dieser Mißstand in England auf das lebhafteste empfunden wird, wenn wir nur einen Blick auf die seit der Reformbill sich immer zahlreicher mehrenden, mehr oder minder unglücklichen Vorschläge der Hare, Mill &c. zur Beschirmung der Minderheiten gegen Parteivergewaltigung werfen.

Manches freilich ließe sich auf die von den Gegnern der Parteiregierung vorgebrachten Bedenken entgegnen. Lord Grey weiß in

seinem Essay, indem er redlich dem größeren oder geringeren Gewichte der von gegnerischer Seite vorgebrachten Argumente Rechnung trägt, doch auch bedeutsames zur Erwiderung zu sagen. Wir pflichten ihm in der Behauptung bei, daß Corruption und Patronage nicht nur ein Gebrechen der parlamentarischen Regierungsform, sondern seit den Tagen des Alterthums ein Grundübel aller freien Verfassungen sei. Wir werden auf die Unabsetzbarkeit der Subalternbeamten, auf die Unabhängigkeit von Richtern und Geschworenen verwiesen. Sir Cornewall Lewis behauptet sogar gelegentlich einmal, daß die Bestechung der Wählerschaften die Mitglieder des Parlamentes gegen unzuträglichere Abhängigkeit von ihren Wählern, vor dem Charakter einer Delegirtenversammlung schütze. Earl Grey versichert uns, daß die Gesammtverantwortlichkeit des Cabinets nicht so wörtlich zu nehmen sei, sich nur auf große Fragen erstrecke, und in der That haftet ja doch jeder Minister persönlich für diejenige Maßregel, welche unter seinem Siegel ausgefertigt ist. Bei Anklagen und Verurtheilungen, die wie Lord Melville den Freund Wilhelm Pitts im Jahre 1805, wie Lord Westbury in unseren Tagen doch auch den einzelnen Minister treffen können, ruht hier die Kraft des Beweises. Was dann die Parteiverpflichtungen betrifft, so zeigt man uns, wie dieselben nicht so durchaus verdammenswerth sind, wie nur durch dieses moralische Band die Partei eine berechtigte Controle über ihren Führer, den man zum Genusse der höchsten Gewalt emporhob, ausübt. Mit treffendem Seitenhieb auf continental-politische Zustände darf man von englischer Seite aus erörtern, wie nothwendig es für das Gedeihen eines öffentlichen Gemeinwesens sei, daß der einzelne seine Kraft nicht zersplittere, sondern sich selbst mit Ueberwindung persönlicher Wünsche und Neigungen einem ganzen, fertigen, einer durch Einmüthigkeit starken und deßhalb der Lösung praktischer Aufgaben gewachsenen Genossenschaft, anschließe, seine privaten Meinungen allgemeinen Gesichtspunkten unterordne. Und lassen sich endlich die Versäumnisse und Gebrechen der Parteigesetzgebung nicht läugnen, lassen sich die dunkeln Schatten nicht auslöschen, welche die Herrschaft leidenschaftlich ausschweifenden Parteigeistes und der factiöse Terrorismus parlamentarischer Mehrheiten in die Geschichte der letzten anderthalb Jahrhunderte warfen, so versichert man uns, daß die so überaus eifrige und sorgsame gesetz-

geberische Thätigkeit früherer Jahrhunderte bis in die jüngste Zeit ausgereicht habe. Man weist mit Befriedigung darauf hin, daß grade rechtzeitig, als das Bedürfniß unabweisbar geworden, die neuere Reformgesetzgebung in Angriff genommen worden sei: die stets wiederholte Vergewaltigung der Minoritäten muß man freilich eingestehen, aber man darf entgegnen, noch hat keine freie Verfassung der Welt das Problem gelöst, die Meinungen und Wünsche der Minderheit in der Gesetzgebung und Regierung zu einem adäquaten Ausdruck zu bringen.

In der That, da es sich nicht um die systematische Ausklügelung einer idealen Verfassung, einer der Theorie nach absolut besten Regierungsform handeln kann, sondern es mit Rücksicht auf die menschlichen Gebrechen des Individuums wie der Gesellschaft nur nach der relativ besten Regierungsform zu fragen gilt, so würde man im Hinblick auf den glänzenden politischen und wirthschaftlichen Erfolg, auf geistige und materielle Entwickelung der großbritannischen Bevölkerung unter der Verwaltung parlamentarischer Mehrheitsausschüsse sämmtliche Bedenken von dieser und jener Seite als müssige aber unverfängliche Nergeleien zurückweisen dürfen, wenn nicht im Laufe der letzten drei Jahrzehnte ein politischer Zustand in England eingetreten wäre, welcher sich anscheinend als eine völlige Auflösung der alten Parteiregierung anläßt. Einerseits die Kritik herausfordernd, berechtigt derselbe andererseits auch zu Vorschlägen für die zukünftige Gestaltung.

Sowohl die Zulassung der Katholiken zum Parlamente durch die Emancipationsacte, wie die Verdoppelung der Wähler von England und Wales, die Unterdrückung abgestorbener Wahlflecken und Creirung neuer städtischer Wählerschaften durch die Reformbill, waren Maßregeln, welche, falls man England nicht den Erschütterungen einer Revolution preisgeben wollte, nicht verschoben werden durften. Wir haben es hier nicht mit einer Kritik der allerdings in mancher Hinsicht anfechtbaren Reformbill zu thun. Für unsere Zwecke genügt es zu bemerken, daß die im Reformkampfe siegreichen Whigs, welche mit diesem Ereignisse den Grund zu einer auf Jahrzehnte hinaus gefesteten Herrschaft ihrer Partei zu legen dachten, sich bald in ihrer Hoffnung getäuscht sahen. Grade das Gegentheil ereignete sich. Die

ungleichartigen Bundesgenossen, mit welchen die alten Whigs die Reformacte durchgesetzt, irische Katholiken und fortgeschrittene Radicale, denen der Umfang der Reform nicht genügte, lösten in Eifersucht und Mißtrauen das Bundesverhältniß auf. Indem die Tories, anstatt mürrisch und verdrossen in einer verlorenen Position zu verharren, sich auf denselben von den Whigs errungenen Standpunkt der Reform schwangen, gelang es ihnen binnen kurzem alle mit den Whigs mehr oder weniger verfeindeten Elemente in einer großen Parteiverbindung zusammenzufassen. Dieselbe nannte sich in Ermanglung eines wirklichen Programmes die conservative Partei. Die Genossenschaft war ziemlich bunt zusammengewürfelt ohne leitende Principien, indessen grade stark und einig genug, um mit den Whigs zu rivalisiren und den whigistischen Verwaltungen den Charakter schwacher nur durch Transactionen und Compromisse sich behauptender Regierungen aufzuprägen. Nicht lange darauf, im Anfang der vierziger Jahre, schien es sogar, als ob der neuen aus disparaten Elementen auf breiter Basis gebildeten Parteiverbindung die Zukunft gehören solle. Da zerriß im Jahre 1846 Peels ehrliche Wankelmüthigkeit, der Abfall des zum Freihandel bekehrten Führers vom Schutzzollsystem die neue conservative Parteiverbindung ebenso vollständig, wie im Jahre 1829 das Katholikengesetz desselben Ministers die ehrwürdige Burg des alten Torysmus in die Luft gesprengt hatte. Von diesem Momente ab datirt eine fortschreitende Auflösung, eine jährlich um sich greifende Zersplitterung, die alten Namen Tories und Whigs, oder die vom Festlande importirten Benennungen Conservative und Liberale dauern noch fort, aber jede dieser Bezeichnungen umschließt eine Fülle von mehr oder weniger von einander unabhängiger, auf selbständige Bedeutung Anspruch erhebender Denominationen. Es bedarf einer ziemlich vollständigen Farbenplatte, um sämmtliche Schattirungen, sämmtliche Fractionsmischungen, welche in dem heutigen Parlamente zu Westminster vertreten sind, landschaftlich zu coloriren. Der fortschreitende Zerfall der Parteien spottet aller Versuche, mit künstlichen Mitteln neue geschlossene Parteiverbindungen herzustellen. Vergebens alle Anstrengungen von dieser und jener Seite, dann und wann die centrifugalen Kräfte wieder mit sogenannten Nothschreien „Kirche und Thron“ „Reform und Ballot“ um eine Fahne zu sammeln. Wie bedeu-

tungslos die alten Gegensätze „Autorität und Alterthum“ „Freiheit und Fortschritt“ für die heutige Parteibildung geworden zu sein scheinen, ergab sich von selbst, wenn man sogenannte Tories und sogenannte Whigs um die Wette erweiterte Reformgesetze in Aussicht stellen sah, wenn man in der auswärtigen Politik die ehemaligen principiellen Schutzzöllner die Sache der südamerikanischen Freihändler und Secessionisten vertheidigen hörte. Selbst Kirchenrentenfrage und katholische Collegien reichen zur Neubildung geschlossener Parteien nicht aus. Mit der Katholikenemancipation und der Reformbill begann die heute zum Höhepunkte gediehene Auflösung und Zersplitterung der Parteien, jene unaufhaltsame Zersetzung, welche zuerst die liberale, darauf die conservative Parteiverbindung ereilte. In dem englischen Oberhause sitzt noch dieselbe erbliche Peerie, im Unterhause behaupten trotz der Beseitigung so vieler parlamentarischer Wahlflecken, trotz der Creirung zahlreicher neuer städtischer Wählerschaften die Familien der englischen Nobility und Gentry die überwiegende Mehrzahl. Nicht als ob eine plötzliche Ueberschwemmung des Unterhauses mit Mitgliedern, welche einem anderen gesellschaftlichen Stande angehören, stattgefunden hätte. Nicht dadurch ist die Physiognomie des Hauses seit der Reformbill wesentlich verändert. Mit Ausnahme der Freihandelsbewegung ist der Nachschub der neuen, den mittleren Ständen angehörigen Repräsentanten fast durchgängig in das Schlepptau der alten parlamentarischen Aristokratie gerathen. Dennoch hat sich die Physiognomie des Hauses verändert. An die Stelle der politischen Fragen, welche im 18. Jahrhundert die Gruppirung des Parlamentes in große politische Parteien für und wider bestimmten, sind seit dem Wiener Frieden mit jährlich steigender Bedeutung sociale Fragen getreten. Die mittleren Classen der Gesellschaft, welche so lange machtlos gewesen, welche im 18. Jahrhundert noch ohne staatliche Bedeutung, wenigstens ohne Bewußtsein ihrer Kraft und Bedeutung in trägem gleichgiltigem Zustande verharrten, ragen neuerdings mit ihren socialen Interessen in die aristokratische Versammlung hinein. Sie dulden es nicht länger, daß die parlamentarische Aristokratie, unbekümmert um das Bürgerthum von England, nur mit politischem Principienstreit und auswärtiger Politik beschäftigt, ihre nächtlichen Turnire um Amt und Würde ausficht. Die alten politischen Parteiprincipien verlieren an

Bedeutung, die parlamentarische Versammlung selbst würde unter der furchtbarsten Aechtung, der allgemeinen Gleichgiltigkeit nämlich, verdorren, wenn die alten politischen Parteigruppirungen sich nicht verschöben, wenn das Parlament in seiner Parteischichtung der veränderten Strömung der nationalen Ideen keine Rechnung trüge. Robert Peel war es, welcher trotz seiner trockenen, etwas spießbürgerlichen Einseitigkeit das Parlament vor dem Bann des öffentlichen Mißcredits bewahrte. Er söhnte die gesetzgebende Versammlung mit dem fortgeschrittenen Zeitgeiste aus, indem er derb und aufrichtig seine Parteiverpflichtungen brach und an Stelle der politischen Parteiprincipien die socialen Interessen in den Vordergrund stellte. Nachdem dieser Schlag einmal gefallen, war die vielfache Zersplitterung der alten Parteiverbindungen eine unausbleibliche Consequenz. Die Verwirrung ward um so vollständiger, da die noch fortdauernden politischen Fragen und Interessen dahin drängten, die alten Parteigruppirungen zusammenzuhalten, während die haufenweise eingedrungenen socialen Fragen die bisherigen Bande unerbittlich löften. Denn mit seinem Abfall hatte Peel den alten Wahn für alle Zeiten zerstört, daß die politische Parteistellung das Verhältniß jedes einzelnen zu socialen Fragen bestimmen müsse. In weit höherem Grade als lediglich politische Probleme fordern sociale Fragen jedes Mitglied einer parlamentarischen Versammlung auf, seine persönliche unabhängige Stellung zu ihnen zu nehmen. So trieb denn, wenn wir von der ausschließlich freihändlerischen Truppe der neueren Parlamentssessionen auch völlig absehen, der Einbruch neuer gesetzgeberischer Interessen ebenfalls die Repräsentanten der altparlamentarischen Familien aus dem alten wohlverschanzten Lager heraus. In wunderlicher Mischung begegneten sich politische und sociale Parteistellungen. Dasselbe Mitglied, welches die Parteiverpflichtungen auf politisch-kirchlichem Gebiete anerkannte, nahm Unabhängigkeit den socialen Fragen gegenüber in Anspruch. In andern Fällen ereignete sich das Gegentheil. So viel nur war gewiß, daß die alte Parteiorganisation in babylonischer Verwirrung der sich kreuzenden Fractionen geendet hatte. Dazu die separate Stellung der erklärten freihändlerischen Genossenschaft, dazu die irischen Katholiken, dazu die mehr oder weniger fortgeschrittenen Radicalen, drei Gruppen, seit der Reformbill emporgekommen, von

denen jede für sich ihre besonderen, mehr oder weniger außerstaatlichen Interessen und Zwecke verfolgt. Außerdem steigert sich seit der Zertrümmerung der Parteiorganisation die Zahl der völlig unabhängigen Mitglieder, welche sich jeglicher Fractionscontrole entziehen und sich mit der, wie sie meinen, echt staatsmännischen Behauptung wohlgefallen, daß es die Verpflichtung eines ehrlichen Volksvertreters sei, jegliche Frage von vorn herein als eine offene zu behandeln und erst im kritischen Momente nach gewissenhafter Prüfung zwischen Regierung und Opposition zu entscheiden.

So unterlagen die parlamentarischen Zustände in England während der letzten Jahrzehnte einem Wandlungsprocesse, dessen Resultate allerdings zu der Frage „wie wird es künftig möglich sein, die Regierung seiner Majestät des Königs zu führen" berechtigen. Mit diesen Worten kritisirte, wie bekannt, der Herzog von Wellington die Reformbill. Damals höhnten die Whigs über den peinlichen Pedanten. Seitdem haben die Tories reichlich Gelegenheit gehabt, den Spott ihrer Gegner zu vergelten. Schwerlich hat der alte Herzog selbst die ganze Bedeutung seiner vom Parteigeist inspirirten Bemerkung ermessen. Earl Grey, der Sohn des Reformministers, läugnet nun nicht länger, daß die Frage Wellingtons ihre geschichtliche Rechtfertigung gefunden habe. Seit der Reformbill und merklicher noch seit der Secession der Peeliten haben nur schwache d. h. keiner parlamentarischen Majorität, keiner entschiedenen Parteiunterstützung gewisse Verwaltungen das Steuer des englischen Staatsschiffes gelenkt. Wie kann dieß anders sein, wenn die Form der parlamentarischen Ausschußregierung fortdauert, wenn die altparlamentarische Gentry, welche in ihrer Gesammtheit eine überwiegende Mehrheit über die neuen Fractionen behauptet, sich in eine conservative und eine gemäßigte liberale Parteiverbindung ohne wesentlich unterschiedenes Parteiprogramm spaltet, das Cabinet der Mehrheit indessen von zufälligen launenhaften Verbindungen dieser oder jener Fractionen, von den unberechenbaren Schwankungen der Freihändler, Katholiken und Radicalen, von der noch unberechenbarern Entschließung so vieler unabhängigen abhängt. In jedem Augenblicke droht die Gefahr, daß ein geringer Anlaß der im Amte befindlichen Regierung die Mehrheit im Parlamente entzieht. Verwaltungen stürzen, ohne daß die ebenso buntscheckig wie die Regierungspartei zusammengewürfelte Opposition sich über ein ihr eigenthümliches Verwaltungs-

programm geeinigt hätte oder überhaupt verständigen könnte. Da tritt der Zustand ein, daß das parlamentarische Ringen sich lediglich zu einem persönlichen Kampfe einzelner befähigter, ehrgeiziger, gewissenlos den entgegengesetztesten Meinungsverschiedenheiten schmeichelnder Köpfe gestaltet, oder daß man, weil Verständigung der Fractionen bei diesem Wettkampfe unmöglich ist, als traurigen Nothbehelf eine durchaus grundsatzlose, unthätige, aber geschickt nach rechts und links liebäugelnde Verwaltung im Amte duldet. Angesichts solcher Zustände darf Lord Derby die Stellung eines heutigen ersten Minister als ein dornenvolles Martyrthum bezeichnen. Das Cabinet ist eine Regierungscommission, welche nur eine geduldete Stellung einnimmt, sich niemals der Zuversicht irgend eine Maßregel durchzusetzen erfreut und keinen Augenblick der traurigen Besorgniß ledig wird, sowohl die Freunde des Ministeriums wie das Land irre zu leiten, die Anhänger des Cabinets aber unerträglichen Demüthigungen auszusetzen und das Vertrauen der Nation unaufhörlich zu täuschen. Bei einer solchen Lage der Dinge gilt vom englischen Ministerium das Wort „es lebt um zu gefallen und es muß gefallen um zu leben." Der parlamentarische Kampf liefert Schlachten von Regierungen ohne Princip gegen Oppositionen ohne Programm.

Es ist nicht richtig, wenn Earl Grey und mit ihm viele aufrichtige Anhänger der parlamentarischen Parteiregierung, die Essayisten der Edinburgh wie der Quarterly Review, traditionellen Haders über gegenwärtiger gemeinsamer Trübsal vergessend, — es ist nicht richtig, wenn die Nestoren der ihre Parteien überlebenden Whigs und Tories in den Mängeln der Reformbill die einzige Veranlassung zu der heutigen Parteiauflösung und der dadurch bedingten Schwäche der parlamentarischen Regierungen suchen. Bedeutsam genug hat sich freilich in dieser Hinsicht die Verfassungsreform vom J. 1832 geltend gemacht. Indem sie das Wahlrecht den kleineren Wahlflecken entzog, welche sich dutzendweise den parlamentarischen Granden als nomination boroughs verkauften, oder als treasury boroughs unmittelbar der Regierung zur Verfügung standen, erlitten Partei- und Regierungseinfluß im Parlamente eine gleich beträchtliche Einbuße. Wie groß der Einfluß derselben Aristokratie, welche seit der glorreichen Revolution England vom Parlamente aus beherrscht hat, auch gegenwärtig

noch auf die Wahlen sein mag, so hat die Reformbill doch jenes crasse Ernennungssystem gefügiger und politisch abhängiger Gefolgsleute gründlich durchbrochen. Wie üppig auch am heutigen Tage noch Corruption und Bestechung bei den Wahlen blühen, so nimmt das Mitglied, das auf eigene Unkosten bestochen und geworben hat, doch jenen großen Familien gegenüber, die ehedem mit ihrem Troß im Parlamente saßen und um den Besitz des Amtes haderten, eine andere Stellung ein, wie der von der Patronage eines Bedford, Newcastle, Devonshire, Derby abhängige Volksvertreter. In Folge dessen läßt sich über die Befriedigung persönlicher Wünsche und Interessen, über den Impuls hinaus, welchen die Gemeinsamkeit politischer Grundsätze gewährt, nicht mehr auf die bindende Kraft der Parteiverpflichtungen, auf die Stetigkeit der Parteiorganisation rechnen. Der Verfall des parlamentarischen Gefolgswesens begünstigt die Zerbröckelung der gesetzgebenden Versammlung in kleine Fractionen und entzieht dem zur Regierung gelangten parlamentarischen Ausschusse die sichere Unterstützung einer parlamentarischen Mehrheit.

In der Umgestaltung der Wählerschaften im Jahre 1832, in der von Earl Grey so lebhaft hervorgehobenen Versäumniß der damaligen Reformers, jenen den regierenden Parteien entzogenen Einfluß auf die Wahlen in anderer Weise auszugleichen, ist gewiß ein wesentliches Moment zur Erklärung des jetzigen Zustandes zu suchen. Indessen glauben wir behaupten zu dürfen, daß bei der raschen wirthschaftlichen Entwickelung, welche die europäische und vorzugsweise die englische Gesellschaft des 19. Jahrhunderts genommen hat, derselbe Zustand früher und später auch ohne die Reformbill hätte eintreten müssen. Auch in seiner früheren Zusammensetzung hätte sich das Parlament dem Eindringen socialer Fragen nicht dauernd verschließen können. Dieselben würden etwas langsamer wirkend doch schließlich nicht verfehlt haben, ihre zersetzende Wirkung auf die politischen Parteien auszuüben. Ein Verharren des Parlamentes auf dem unthätigen geistesarmen Standpunkte des ersten Jahrzehents nach dem Wiener Frieden ist nicht denkbar, ohne daß die Wählerschaften selbst, ohne daß die mittleren Classen der englischen Bevölkerung das Gottesgericht an der verdorrten und abgelebten Institution der dem Lande nutzlos gewordenen Körperschaft vollzogen hätten.

Halten wir uns nicht bei der Erwägung von Möglichkeiten auf, sondern fassen als Schlußpunkt dieser Erörterungen noch einmal die Thatsache ins Auge, daß die heutige Gruppirung der Parteien nur schwache Regierungen zuläßt, welche bei jedem Gesetzesvorschlage für ihre Existenz zu fürchten haben, welche deßhalb, anstatt sich von dem Bewußtsein einer sittlichen Verantwortung oder von staatsmännischer Ueberzeugung leiten zu lassen, bei der Einbringung jeder Maßregel den verschiedensten Meinungen auf den Bänken des Hauses Rechnung tragen und nur auf solche Vorlagen bedacht sind, welche den geringsten Anstoß bei zweifelhaften Freunden erregen. Von Jahr zu Jahr sieht das Cabinet sich genöthigt, die Menge der offenen Fragen zu vermehren, um sich die Unterstützung der einen und andern Fraction nicht zu entziehen. Das Resultat davon ist natürlich eine unvollkommene verstümmelte Gesetzgebung, welche anstatt als ein organisches ganze der Gedankenarbeit eines schöpferischen Geistes zu entspringen in jedem Paragraphen den Stempel der ministeriellen Verlegenheit, der gefälligen Achselträgerei, des Compromisses zwischen Gesichtspunkten, die principiell jede Verständigung ausschließen, an der Stirne trägt. Alle wichtigeren Gesetze der Neuzeit, Municipalordnung, Armengesetz, Polizei und Steuerreformen, Regelung des Schulwesens rc. weisen diesen Charakter der Halbheit und Unfertigkeit auf. Wie verhängnißvoll immerhin es für die Gesetzgebung eines großen Reiches sein mag, wenn in den verschiedenen Artikeln der einzelnen Gesetze disparate, nicht wirklich ausgeglichene, sondern nur künstlich vermittelte Ansichten der Gesetzgeber zu Tage treten, bei der neuern Gesetzgebung Englands ist dieß in erschreckender Weise der Fall. Und bedenklicher noch als diese Verstümmelung läßt es sich an, wenn die neuere, in staunenerregender Eilfertigkeit die Versäumnisse eines ganzen Jahrhunderts nachholende Gesetzgebung dem Drucke der öffentlichen Meinung vor den Thüren des Parlamentes unüberlegte Zugeständnisse macht. Schlimm genug schon, wenn die moralische Verantwortlichkeit für Regierungsmaßregeln, für die Initiative der Gesetzgebung einem engeren ministeriellen Ausschusse entweicht und sich auf eine Versammlung von sechshundert Mitgliedern vertheilt. Aber auch diese Grenzen sind schon überschritten. Eben weil die Stellung der Minister im Hause schwach und schwankend, weil die größere Zahl der Mitglieder des Unterhauses,

nicht mehr wie ehedem ihrer Wiederwahl sicher, ihren Wählern zu Gefallen reden und stimmen muß, bleibt den Trägern der Verwaltung nichts anderes übrig, als über die Hallen von Westminster hinaus um Volksgunst und Beifall der Tagesmeinung zu buhlen. Es ergiebt sich von selbst, wie ein solcher Zustand, schlechterdings unvereinbar mit dem Begriffe einer guten Regierung, die Würde der Gesetzgeber, die Heiligkeit der Gesetze beeinträchtigt und die Verwaltungen an der Erfüllung ihrer sittlich politischen Pflichten hindert. In England hat sich dabei noch das besonders traurige Ergebniß herausgestellt, daß diese unter dem Drucke der wechselnden Tagesmeinungen fabricirte Gesetzgebung sich mit ihrer Schärfe in mehr als einer Hinsicht gegen dieselben Institutionen richtet, welche das englische Volk zur politischen Freiheit heranerzogen haben. Die neuere englische Gesetzgebung hat, indem sie sich mit der höchst zeitgemäßen Aufräumung uralten und massenhaft angehäuften Schuttes beschäftigte, zugleich an denjenigen Schranken gerüttelt, auf welchen als unerläßlichen Voraussetzungen die parlamentarische Regierungsform beruht. Es genügt hier auf Rudolf Gneists Untersuchungen zu verweisen, der in seinen Werken mit scharfer unerbittlicher Kritik grade diesen gegen das alte Selfgovernment gerichteten Geist der neueren englischen Gesetzgebung verfolgt. Kann es uns Wunder nehmen, daß dem so ist? Die unbesoldete Ehrenleistung der gebildeten und besitzenden Classen im Dienste des Staates verlangt Opfer, nicht selten schwere und kostspielige Selbstverläugnung. Dazu kommt es, daß technisch gebildete, besoldete und vom Staat geprüfte Beamte die Armenpflege, die Geschäfte der Kreisverwaltung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Bau- und Gesundheits-, ländlichen und städtischen Polizei nicht selten geschickter versehen als Grundbesitzer und städtische Bürger, welche alternirend zur Ausübung der verschiedenen Ehrendienste vom Staat aufgerufen werden. Aus natürlichem Instincte pflegt die Masse der Gesellschaft den Staat, welcher von jedem einzelnen zum Wohle der Gesammtheit Opfer fordert, nicht zu lieben, sie muß vielmehr zur Pflichterfüllung im Dienste eines staatlichen Gemeinwesens erzogen, durch Güte oder auch durch Gewalt dazu angehalten werden. Das nackte Interesse der Gesellschaft wird in England sowohl wie anderwärts vorziehen, entweder den Staat völlig in Gruppen gesellschaft-

licher Wähler aufzulösen oder doch, so wohlfeil und bequem wie thunlich sich mit ihren Pflichten gegen den Staat abfindend, so viel als möglich zur Vermehrung der persönlichen Behaglichkeit vom Staate zu verlangen. Wenn wir diesen Charakterzug der Gesellschaft gehörig würdigen, so begreifen wir leicht, warum die neuere englische Gesetzgebung, seitdem sie begonnen hat dem Drucke der noch nicht abgeklärten öffentlichen Meinung nachzugeben, in mehr als einem Gesetze den Anlauf nahm, die ruhmwürdigste Schöpfung der Plantagenets und Tudors, das Selfgovernment, abzutragen und dasselbe durch administrative Institutionen, durch administrative Beamte nach dem Muster des continentalen Beamten- und Polizeistaates zu ersetzen. In den meisten Reformen der letzten Jahrzehnte macht sich die Tendenz geltend, an die Stelle des vom Staate gebotenen Ehrendienstes entweder gewählte Directoren oder geradezu den besoldeten Beamtenstand einzuführen. Haufenweise ist der letztere im Armen- und Polizeiwesen z. B. schon heutigen Tages eingedrungen. Der besoldete niedere und höhere Beamtenstand bedarf aber, wie Gneist so überzeugend nachweist, der Abhängigkeit von niedern und höhern, von Control- und Aufsichtsinstanzen, endlich einer administrativen Centralinstanz. Damit entwickelt sich in England wie auf dem Continente eine beamtete Hierarchie von Unter- und Oberpräfecten, welche in einem dem früheren England unbekannten Ministerium des Innern gipfelt. Ueber die Truppe dieses neugeschaffenen den Ehrendienst des Selfgovernments verdrängenden Beamtenthums herrscht der oberste administrative Chef natürlich in ähnlicher Weise mit Rescripten und Verwaltungsjustiz, wie dieß uns zum Ueberdrusse aus der Praxis des festländischen centralisirten Beamtenstaates bekannt ist. Es leuchtet ein, daß diese neue geistlose Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung die Stellung der bis dahin in Parlament und Grafschaften regierenden Gentry gründlich beschädigt, ihr mit den Ehrenleistungen im Dienste des Staates auch das Vertrauen der Kreisangehörigen und den communalen Einfluß entzieht, auf welchem ihre staatliche Geltung beruht. Und dieß nicht allein, sondern, wie wir ebenfalls Gneist unbedenklich zugeben müssen, diese Zerstörung des Selfgovernements, diese Aufrichtung des Beamtenstaates erweitert die Vollmacht des Ministers zu einer Gewalt, welche ohne Bedrohung

der politischen Freiheit und der bürgerlichen Rechte nicht länger ein Spielball der Partei bleiben kann. Kurz die neuere Gesetzgebung selbst, das Product schwächlicher Regierungen, trägt nicht das wenigste dazu bei, den ungestörten Fortgang der parlamentarischen Regierungsweise zu bedrohen. Und wenn auch neuerdings die regierenden Classen Englands vor den Wirkungen des eigenen Zerstörungswerkes erschreckend in ihrem Gesetzgebungseifer eingehalten haben und über die Zukunft rathschlagend stille stehen, so drängt doch die öffentliche Meinung, gereizt durch bisherige Errungenschaften, noch immer in derselben Richtung weiter. Die starke Regierungsgewalt hat ja kaum jemals die Stimmung des großen Haufens auf ihrer Seite, sie ist meistens unpopulär, während die Masse den Schlägen am lautesten zujauchzt, welche die Staatsgewalt auf die zuverlässigste Weise zerstören.

Solchen Zuständen gegenüber, wie sie die Gegenwart des politischen Lebens in England bietet, kann es uns nicht länger befremden, wenn principielle Gegner der bisherigen Regierungsweise den günstigen Moment benutzt wissen wollen, um die übliche Maschinerie der Verwaltung, den gesammten Apparat der Parteiregierung zu zerstören. Man meint damit die noch übrigen Reste des Regierungs- und Grundherrneinflusses auf die Wahlen zum Parlamente, Bestechung und Aemterpatronage, Parteiverpflichtungen und Privatbills. Man hält es für nöthig, diesen ganzen „parlamentarischen Unfug" zu beseitigen, damit nicht dereinst eine neue gekräftete Parteiregierung unter neuem Namen wiederaufkommen und durch Handhabung der alten Mißbräuche das Land tyrannisiren könne. So allgemeine theoretisirende Redensarten, welche nur im Verneinen stark sind, verfangen bei dem gesunden praktischen, wahrhaft conservativem Sinn des englischen Volkes nicht viel; prüfen wir, zum Schlusse eilend, lieber die auf ein positives Ziel hinarbeitenden Vorschläge englischer Staatsmänner, insofern dieselben von verschiedenem politischem Standpunkte ausgehend entweder ein besseres an die Stelle der noch heute bestehenden Ausschußregierung setzen wollen oder nach Auskunftsmitteln zur Stärkung und Restauration der bisherigen Regierungsweise suchen.

Von vorne herein verzichten wir auf eine nähere Erörterung des mehr oder weniger chartistischen, radical demokratischen Standpunktes. In diesem Lager betrachtet man jede Regierung als den

grundsätzlichen Feind des Volkes und möchte deßhalb die souveräne Staatsgewalt möglichst zu Gunsten des souveränen Volkes abtödten. Hier gilt diejenige Regierungsweise, in welcher der Staat unter den Keulenschlägen der fluthenden Tagesmeinung zusammenstürzt, als das Ideal der Zukunft. Der Staat ist dieser Ansicht nach nur das zur Vermehrung des Comforts der jeweiligen Gesellschaft eingerichtete Institut ohne sittliche Aufgaben. Folgerichtig besitzt deßhalb jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft eine angeborene Wahlstimme über Leitung und Abschaffung dieses Institutes. Selbstverständlich daher der Haß gegen eine regierende parlamentarische Versammlung, welche eine obrigkeitliche Vertretung der Pflichten und Leistungen für den Staat und nicht eine Versammlung von Mandataren ist, bei deren Zusammensetzung die für den Staat gar nichts leistende Masse den Sieg über die im Dienste des Staates arbeitende Minderheit davon trägt. Nicht minder begreiflich der Abscheu vor einer auf traditionellem Besitze beruhenden Herrschaft einer regierenden Classe und vor den Mehrheitsausschüssen dieser Versammlung, welche bis in die neueste Zeit hinein gewohnt und beflissen waren, die Pflichten von Staatsmännern auch wider das Geschrei volksthümlicher Demagogen zu erfüllen. Niemand hat im Einklange mit den englischen Chartisten ein heftigeres Verdammungsurtheil über die „verrottete" parlamentarische Regierungsweise angestimmt, als deutsche politische Flüchtlinge, welche wie Lothar Bucher ohne historische Bildung in England das Eldorado ihrer Wünsche, die Herrschaft des Gesellschaftsinteresses über das Staatsinteresse suchten und eine vom Volke geachtete durch keine politischen Vorrechte aber durch Anhäufung politischer Pflichten hervorragende Aristokratie im Besitze der Regierung und des öffentlichen Vertrauens fanden.

Sehen wir von der Genossenschaft dieser theils selbstsüchtigen, theils verblendeten Fanatiker der politischen Theorie völlig ab, so tritt uns das bemerkenswerthe und gewiß überraschende Ergebniß entgegen, daß die von abweichendstem politischem Standpunkte aus gemachten Vorschläge doch im Grunde sämmtlich auf die durchaus unabhängig gebildete, dem Programm keiner politischen Partei in England sich unterordnende Meinung unseres Rudolf Gneist hinauslaufen. Die von uns mehrmals angedeutete Frage, ob nämlich in England

heute noch die Bedingungen vorhanden sind, welche ohne Benachtheiligung des Staates und seiner Angehörigen eine parlamentarische Regierung d. h. eine Verschmelzung der Regierung mit der parlamentarischen Parteimajorität ermöglichen, gestaltet sich völlig sachgemäß bei Gneist zu der praktischen Frage „ob die Parlamentsparteien in ihrer heutigen Gestalt noch die Kraft haben, die Initiative zu den staatlich nothwendigen Reformen aus sich heraus zu ergreifen, oder ob dies — auf verfassungsmäßigem Wege — vom Königthum geschehen muß“? Gneist, indem er gegen jede sogenannte „rettende That“ wie begreiflich protestirt, gelangt zu dem Resultate, daß es für eine gedeihliche Zukunft des englischen Staatslebens, für die Ausgleichung des jetzigen Zwiespaltes im englischen Verfassungsleben, für die Herstellung der persönlichen Selbstthätigkeit im Dienste des Staates von unten herauf allerdings des erneuerten „Ich will“ des Königthums als des einheitlichen und höchsten Ausdruckes des Staatswillens bedarf. Es gilt „den Pseudobegriff der Verantwortlichkeit des Ministers dem echten Begriff der rechtlichen Verantwortlichkeit“ aufzuopfern, „das Unterhaus auf die verfassungsmäßigen Schranken der Wahlversammlung zurückzuführen“ dem Königthum die „Initiative zu verfassungsmäßigen Gesetzen“ wiederzugeben.

In mannigfacher Umschreibung der kernigen Worte unseres Gneist, das letzte Ziel ihrer Bestrebungen mehr oder weniger absichtlich verhüllend, drängen die Vorschläge heutiger englischer Staatsmänner doch auf denselben Schlußpunkt hin.

Am unmaskirtesten tritt hier diejenige Fraction auf den Schauplatz, welche aus dem Schooße der großen latitudinarischen conservativen Verbindung der dreißiger Jahre erwachsen, unter Disraelis Führung, als der geistig regsamste wenn auch phantastisch überschwängliche Sprößling des alten Toryismus bezeichnet werden darf. Vor zwei Jahrzehnten unter dem heute schon wieder verschollenen Namen von Jung-England bekannt, protestirten die Heißsporne dieser Fraction gegen die demoralisirende Anarchie von Regierungen ohne Princip, gegen die Heuchelei des sogenannten Conservativismus, welcher sich an todte Formen klammert und jeder Neuerung doch nur so lange Widerstand leistet, bis die Agitation ihm die Zustimmung entreißt. Sie nannten das Parlament eine herabgewürdigte Institution, die

parlamentarische Regierungsweise eine seelenlose Maschinerie. Sie suchten das Heil Englands überhaupt nicht in dem für sie bedeutungslosen Schematismus der politischen Institutionen sondern in einem Aufschwung des nationalen Charakters. Sie erblickten die beinahe zweihundertjährige Regierung der parlamentarischen Familien im Lichte einer Usurpation, eines an der Krone verübten Raubes, sie erkannten darin die Vergeltung jener Vergewaltigung, welche die Kirche im Reformationszeitalter von dem Königthum erlitten. Sie weissagten den Anbruch der Stunde, in welcher die Nation den parlamentarischen Usurpatoren die Revolution des Jahres 1688 vergelten werde. Meinten sie damit die schließliche Aufrichtung der Volkssouveränetät? Nichts weniger als dieses! Im Unterschiede von Jung-Deutschland, Jung-Italien u. s. w. war Jung-England ultramonarchisch, ultrakirchlich und ein wenig mittelalterlich feudalistisch gesinnt. Der Aufschwung des „nationalen Charakters", von welchem sie prophezeiten, kam der Kirche, kam dem Königthum, kam der auserlesenen Blüthe des englischen Adels, doch nur dieser und nicht der parlamentarischen Gentry zu gut. Ein festes, scharf präcisirtes Programm konnte Jung-England nicht aufweisen. Sie waren nicht Whigs, nicht Conservative, nicht Radicale, aber ein Bruchtheil von jeder Richtung mischte sich ein. Sie klagten, daß die Krone ihrer Prärogative entkleidet, die Kirche von einer parlamentarischen Commission tyrannisirt, der Adel aus seiner leitenden Stellung geworfen, der vierte Stand durch das Capital des üppig aufwuchernden Bürgerthums ausgebeutet sei. Ein verbissener Groll brach zu Tage, wenn sie über Handel, Dampf und mittlere Stände redeten und schrieben. Was sie positiv erstrebten, war ein freies Königthum mit starker Prärogative; nicht länger beschränkt durch eine in unserm aufgeklärten Zeitalter überflüssig gewordene parlamentarische Repräsentation, gestützt auf die überorthodoxe von parlamentarischer Vergewaltigung erlöste Kirche, auf eine geringe Zahl hochadlicher mit Patrimonialrechten ausgestatteter, in unerreichbarer Höhe über dem Volke thronender Familien, verbündet gegen die mittleren Classen der Gesellschaft mit den Arbeitern und dem bäuerlichen Gefolge der Grundherrn. Das demokratische Kaiserthum, auf allgemeinem Stimmrechte fußend, war noch nicht errichtet, als Jung-England sein Haupt

erhob, aber eine freudige Vorahnung des rettenden zweiten Decembers spukt in diesen Entwürfen. Erhebung des souveränen persönlichen Königthums nach dem Vorbilde der Tudors, lautete die Parole, und zu diesem Aufschwunge bedurfte es, wie die Fraction richtig urtheilte, nicht erst eines parlamentarischen Gesetzes sondern eines einfachen Willensactes der Krone. Denn unverjährbar, durch kein Gesetz beseitigt ist die uralte Ausübung königlicher Rechte, wie Gneist, der freilich für jene exotischen Heißsporne Jung-Englands nur Spott übrig haben kann, treffend hervorhebt. Die parlamentarische Ausschußregierung der Majoritäten ist, wie wir früher bemerkten, niemals vom Gesetze anerkannt, das Parteicabinet keine zu Recht bestehende Behörde. Das Königthum von England kann heutigen Tages sich von der Berufung parlamentarischer Mehrheitsminister lossagen, und wenn die Parteien keine geschlossene Mehrheit bilden, wenn „das zersetzte Parlamentsregiment wirklich nicht mehr im Stande wäre, die königlichen Pflichten zu erfüllen, so kehrt die Majestät des Staates zurück an ihre Quelle den King in council.“ Dem Parlamente treten wieder die Mitglieder des Geheimrathes gegenüber, welche, nach königlichem Ermessen berufen, jeder in seiner Person für den dem Könige gegebenen durch Unterschrift bekräftigten Rath verantwortlich sind. Aber was nach der Meinung unseres deutschen Gelehrten im Nothfalle auf verfassungsmäßige Weise geschehen soll, das erstrebt Jung-England in tumultuarischem Vorgange unter abenteuerlichen Voraussetzungen und zu einem dem gegebenen wirthschaftlichen und politischen Zustande Englands so schroff wie möglich widerstrebenden Resultate. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der monarchische Cultus dieser Schule mit wunderlichen Reminiscenzen des mittelalterlichen Lehnswesens, der normannischen Grundherrlichkeit verbrämt ist. Dieser moderne Monarchismus des 19. Jahrhunderts erstrebt unter dem Banner des persönlichen Königthums eine feudale und kirchliche Tyrannei, welche durch und durch antiparlamentarisch die Gesetzgebung der Zukunft dem durch Kirche, Presse und öffentliche Meinung geleiteten Geheimrathe übertragen will.

Auf eine eigenthümliche Weise verquickt sich mit den politischen Gesichtspunkten dieser Secte ein geschichtlicher Heroencultus, ausgehend von einer historischen Schule, in welcher Carlyle als tonan-

gebender Meister bezeichnet werden kann. Die Erwartung des bevorstehenden Aufschwunges des nationalen Charakters ruft eine krampfhafte Sucht nach großen Männern hervor, welche der Zukunft den Stempel ihres Geistes aufprägen sollen. Nicht die fortschreitende Entwickelung der Gesammtheit, sondern die einzelnen Heroen, versichert uns Disraeli, bestimmen den geschichtlichen Fortgang der Menschheit. Ihm zufolge ist der Geist des Zeitalters die weiche Thonmasse, welche erst durch die bildende Hand „des großen Mannes“ Form und künstlerische Gestaltung empfängt. „Dem einzelnen nach Gottes Bilde gemachten Menschen verdanken im Gegensatze zu dem von Zeitungsschreibern, Parlamentsmitgliedern, Accisebeamten und Armenaufsehern fabricirten Publicum die Staaten ihre Existenz und die Grundzüge ihrer Entwickelung.“ Wer will verkennen, daß in solchen Sätzen ein Kern trefflicher Wahrheit enthalten ist. Aber die Dialektik Jung-Englands treibt in pikanten Schlagsätzen die Wahrheit auf die Spitze, prunkt mit geistvollen Antithesen, vergöttert in den Froudeschen Werken in Ermangelung eines königlichen Regenerators der Zukunft die brutalen Gewaltthaten Heinrichs VIII, apologisirt die blutige Maria und verhöhnt in Dixons Rechtfertigung von Lord Bacons politischen Schurkenstreichen jede gesunde, bisher als europäisches Gemeingut giltige Moral.

Weit genug ist die Kluft, welche Jung-England von der sehr einflußreichen Fraction der fortgeschrittenen Liberalen trennt, die allerdings mit den alten Whigs meistens verbündet doch einen durchaus selbständigen Standpunkt einnehmen. Wir begegnen in dieser Genossenschaft philosophirenden Systematikern wie Stuart Mill, Sir William Molesworth, Staatsmännern wie Milner Gibson, Staatsgelehrten wie Homersham Cox. Wir wollen dieser Richtung, welche in ihrer vorgeschobenen Linken, dem Manchestermanne Bright z. B., bis zum äußersten politischen Radicalismus reicht, welche sich vielfach mit den Vorfechtern der bloß gesellschaftlichen Anschauung vom Staate berührt, nicht auf das Gebiet ihrer politischen Theorien folgen. Es handelt sich für uns um keine Kritik des Voluntarismus, welchen man an die Stelle des Selfgovernments im Auftrage der Staatsgewalt setzen möchte, nicht um eine Prüfung des Utilitarianismus als des für die öffentliche Thätigkeit eines staatlichen Gemeinwesens einzig

bestimmenden Principes, auch nicht um eine Würdigung der mehrfachen von den geistigen Arbeitern dieser Richtung ausgegangenen verbesserten Wahlsysteme. Ein Blick in die Einzelschriften dieser Partei oder in ihr Organ, die Westminsterreview, überzeugt uns, daß wir es im Unterschiede von den Staatsmännern und Schriftstellern der alten Parteien hier mit einer Richtung zu thun haben, welche continentaler Geistesthätigkeit auf dem Gebiete der Politik nahe verwandt ist. Während die alten regierenden Parteien, gleicherweise Whigs wie Tories, bei ihren Gesetzesvorschlägen nur das dringende momentane Bedürfniß ins Auge faßten und diesem mit zweckmäßigen Maßregeln abzuhelfen bestrebt waren, im übrigen sich um einen systematisch regelrecht gegliederten Ausbau der Verfassung nicht bekümmerten, nimmt in ihren verschiedenen Schattirungen diese neuere liberale Schule englischer Politiker durchgängig den Ausgang von einem staatsphilosophischen Systeme. Im Gegensatze zu Alt-England schafft sie Formen, für welche sie erst den Inhalt suchen muß, und bestrebt sich den wirklichen Stand der Dinge den in räsonnirender Speculation gewonnenen Principien anzupassen. Wie festländische Politiker stark in der Kritik der bestehenden Zustände, überwerfen sich ihre regelrecht gegliederten Verfassungsentwürfe meistentheils mit den historisch gewordenen und gefesteten Zuständen. Da ist es nun besonders interessant, wenn eine solche Richtung, als unerbittliche Feindin der im Besitze der aristokratischen Classen befindlichen parlamentarischen Parteiregierung, doch keineswegs von ultramonarchischen Anwandlungen beeinflußt, bei ihren Besserungsvorschlägen unwillkührlich einer Wiederbelebung der verfassungsmäßigen Prärogative des Königthums das Wort redet. Man hält in diesem Lager die Parteiregierung für abgethan, man bezeichnet dieselbe als ein nothwendiges Uebel, so lange die Mehrzahl einer parlamentarischen Versammlung noch selbständiger politischer Bildung und Einsicht entbehre, man gesteht höchstens ein, daß Republiken mit gewählten Regierungen und Staaten, welche eben erst ein kleines Stück constitutioneller Freiheit kosten gelernt, dieses Uebel als ein unvermeidliches ertragen müssen. Was an die Stelle der heute noch bestehenden Verwaltungsform zu setzen sei, darüber sprechen sich die Artikel in der Westminsterreview vom Jahre 1855 (The decline of party government) und

Homersham Cox in seinen staatsrechtlichen Werken am bündigsten aus. In der Auflösung des Gesammtcabinets, jenes parlamentarischen Ausschusses, welcher heute sich doch nicht mehr auf die fügsame Mehrheit einer soliden Parteiverbindung stützen könne, gipfeln die Forderungen. An Stelle dieses bei seinen Gesetzesvorschlägen von den Berathungen innerhalb der Partei abhängigen Gesammtcabinets sollen Fachminister treten, welche nach eigenem Ermessen, nach Kenntniß und Ueberzeugung ihre Entschlüsse fassen und alle ihr specielles Fach betreffenden Vorschläge selbständig dem Parlamente vorlegen. Von diesen, den dazu befugten und befähigten Trägern der Verwaltung, soll die Initiative der Specialgesetzgebung ausgehen. Dieselben, wie sie einzeln jeder für sein besonderes Fach dem Parlamente gegenübertreten, würden in ganz anderer Weise als dieß jetzt der Fall ist für ihre Specialverwaltung, für den ihnen zugewiesenen Theil der Executive verantwortlich sein. Sie würden sich, um dem Tadel für Versäumnisse und Mißgriffe zu entgehen, nicht hinter den Begriff der Gesammtverantwortlichkeit des Cabinets flüchten dürfen und dadurch, so lange ihre Partei noch die Mehrheit im Parlamente behauptet, der verdienten Censur und Amtsentsetzung entgehen können. Ein frischerer kräftigerer Impuls würde wieder die Gesetzgebung durchdringen, dieselbe könnte in höherm Grade wieder den wirklichen Bedürfnissen des Landes anstatt wie bisher den Parteiinteressen entsprechen. Gesetzesfragen von größerem Umfang, welche nicht in das Gebiet eines einzelnen Verwaltungszweiges fallen, wären parlamentarischen Comites zur Prüfung und Vorbereitung vorzulegen, indessen auch hier die Initiative der Regierung dem Parlamente gegenüber zu wahren. An der Spitze der Verwaltung soll wie bisher ein erster Minister fungiren als der verantwortliche Träger der dem persönlich unverantwortlichen Königthum zustehenden höchsten vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt. Aber nicht mehr würde wie bisher eine im parlamentarischen Kampfe siegreiche Parteiverbindung der Krone ihren Führer zum leitenden Organ der Verwaltung aufdrängen, sondern nach eigenem Ermessen müßte der Souverän der bedeutungsvollen Wichtigkeit des Schrittes eingedenk sich den leitenden ersten Minister erwählen. Diesem läge es ob, mit freier Umschau unter den am höchsten befähigten Männern aller Parteien sich die geeigneten

Talente als Spitzen der einzelnen Verwaltungszweige herbeizuziehen. So stände, da die Ministerposten keine parlamentarischen Aemter mehr sind, da sogar ein Sitz im Parlamente nicht mehr zur Bekleidung einer Stelle im Cabinet erforderlich sein soll, das Ministerium als eine neutrale Verwaltungsbehörde da. Nicht nach Parteirücksichten sondern nach ihren Früchten würde die gesetzgebende Versammlung eine solche Regierung beurtheilen, fähige und sorgsame Minister unterstützen, untaugliche entfernen. Die Mitglieder dieser Behörde könnten weder hoffen, aus Rücksicht auf ihre politische Parteistellung bei unzweckmäßigen Gesetzentwürfen die Unterstützung einer Majorität zu finden, noch müßten sie fürchten, gute dem öffentlichen Wohle dienliche Gesetze aus Parteileidenschaft zerzaust zu sehen. Sie hätten nicht nöthig, um sich im Amte zu erhalten, sich zu unwürdigen Compromissen, zu einer Verstümmelung ihrer Gesetzentwürfe herbeizulassen. Sie wären haftbar für ihre Maßregeln nach dem Statut 12 Wilhelms III, und diese persönliche Haftbarkeit dem Gesetze gegenüber würde der sicherste Schutz gegen Mißbrauch der Amtsgewalt oder gegen Anstellung unfähiger Unterbeamten sein. Eine solche Verwaltung, deren Gesammtexistenz nicht von dem Tadelsvotum einer parlamentarischen Mehrheit abhängt, die nicht unter gegenseitigen Parteiverpflichtungen ins Amt gekommen, bedürfte nicht der bisher üblichen Mittel der Bestechung oder umfangreicher Aemterpatronage, sie könnte, unbekümmert um das Murren der Stellenjäger, jedem fähigen Kopfe seinen geeigneten Posten im Dienste des Staates zuweisen. Damit würde zugleich das Parlament seine eigenthümliche von der Verfassung ihm zugewiesene Stellung als gesetzgebende Versammlung wieder empfangen, das Gleichgewicht der Gewalten — denn auf diese Theorie läuft doch am Ende die ganze Verfassungsumgestaltung hinaus — würde durch eine derartige Trennung von gesetzgebender und vollziehender Function wieder hergestellt sein. Die Gesetzgeber Englands aber brauchten nicht länger ihre Zeit in fruchtlosen Principienkämpfen zu vergeuden, jedes Mitglied des Parlamentes, der demoralisirenden Parteiverpflichtungen entlastet, würde sich mit Stolz als einen unabhängigen und selbständigen Vertreter der Nation fühlen lernen.

In der Beurtheilung der alten parlamentarischen Regierung stimmt die Sprache dieser Liberalen merkwürdig mit den verdammen-

den Sentenzen Jung-Englands überein, wenngleich die monarchischen Reformers unter Disraeli die verschiedenen Gruppen der englischen Liberalen mit dem Namen der destructiven Partei zu beehren pflegen. Beide charakterisiren die anderthalbhundertjährige Herrschaft regierender parlamentarischer Familien, den Zeitraum von 1688—1832 als diejenige Epoche, in welcher England sich unter dem Drucke einer fremden importirten, der venetianischen Verfassung nämlich, befunden habe. Der König ein venetianischer Doge, das Cabinet der Rath der Zehn, die beiden Häuser des Parlamentes der große Rath der Nobili, und die Geschichte dieser Zeit nur von Historikern der venetianischen Verfassungspartei geschrieben! Beide äußerste Fractionen erblicken in der Katholikenemancipationsacte und in der Reformbill insofern den segensreichsten Moment der neuern englischen Geschichte, als durch diese Gesetze die Vergewaltigung des Landes unter der Usurpation der privilegirten venetianischen Gewalthaber gebrochen sei. Aber wenn die Disraeliten von jenem Zeitpunkt ab die dem englischen Staate wiedergegebene Freiheit datiren, dem einen Souverän, welcher auf dem Throne von England sitzt, die ursprünglichen göttlichen Rechte, die unmittelbare Leitung der Nation zurückzustellen, so begrüßen die Liberalen von ihrem Standpunkte aus natürlich in demselben Gesetze den hoffnungsvollen Anfang zu einem Siege des demokratischen Princips. Indem sie die Regierung von der Tyrannisirung durch parlamentarische Parteien entlasten wollen, beabsichtigen sie die ausschließliche Herrschaft von Nobility und Gentry zu brechen. Hingegen soll die Umgestaltung der Regierungsform nicht der Prärogative der Krone zu gute kommen, sondern den neuen seit den dreißiger Jahren ins Parlament gedrungenen Fractionen einen größeren Einfluß auf die Regierung, einen häufigeren Antheil an der vollziehenden Gewalt gestatten, als es bisher sich ereignet hat. Wie die Lage der Dinge heute beschaffen ist, fühlen sich die vorzugsweise auf die mittleren Classen der Gesellschaft und die wirthschaftlichen Interessen gestützten unabhängigen Fractionen als die zur Lösung von Cabinetsfragen benutzten aber schlecht belohnten Werkzeuge der altparlamentarischen Familien. Wohl oder übel müssen sie bis jetzt, wenn die Ereignisse nicht völlig über sie hinwegschreiten sollen, sich dazu hergeben, entweder dieser oder jener altparlamentarischen Familienverbindung zu Ver-

bündeten bei den jeweiligen Kämpfen ums Amt zu dienen. Bisher ist bei der Vertheilung der Aemter der Dank für ihre Bundesgenossenschaft nur sehr kärglich ausgefallen. Bei einer völligen Beseitigung der parlamentarischen Mehrheitsausschüsse würden sich nicht nur ihre persönlichen Aussichten bessern, sondern auch ihre Stellung im Parlamente selbst an Bedeutung gewinnen. Außerdem aber erwarten sie aus der von ihnen vorgeschlagenen Verwaltungsreform eine Stärkung des demokratischen Principes in der Verfassung Englands. Nicht ohne Grund dürfen sie behaupten, daß die gesetzgebende Versammlung, welche ihrer Meinung nach vornehmlich zur Controle der vollziehenden Gewalt berufen ist, diese Controle den von der Krone designirten Fachministern gegenüber weit wirksamer und nachdrücklicher in jedem Augenblicke ausüben kann als Ausschüssen gegenüber, welche im Auftrag der parlamentarischen Mehrheit regieren.

Man wittert in diesen Ausführungen sofort eine starke Mischung von dem den demokratischen Staatssystemen der Gegenwart nun einmal eigenthümlichen Glauben an die nothwendige natürliche Feindschaft zwischen souveräner vollziehender Staatsgewalt und gesetzgebender Volksvertretung. Lassen wir die falschen Voraussetzungen, welche zu solchem Vorurtheil führen, hier unerörtert, und halten wir nur an der vorhin schon angedeuteten Thatsache fest, daß auch eine derartige Neuschöpfung, wie sie die englischen Liberalen an Stelle der alten Parteiregierungen befürworten, der Wiederbelebung des persönlich thätigen Königthums zu gute kommen müßte. Wie sehr sich die Urheber solcher Pläne gegen dieß Eingeständniß sträuben möchten, so mischen sich doch Reminiscenzen aus Bolingbrokes patriotischem Könige, Anklänge an Georgs III anfängliches Regierungsprogramm in ihre Vorschläge. Jene von Parteiverpflichtungen freien Fachministerien, welche einzeln für ihren Verwaltungszweig verantwortlich sein sollen, sind Privycounsellors nach dem Muster des Tudorschen Geheimrathes, jener erste Minister, den die Krone als verantwortliches höchstes Organ der vollziehenden Gewalt erwählt, giebt dem Königthum unverjährte Rechte, die Initiative zu verfassungsmäßigen Gesetzen zurück.

Noch bleibt uns — gewiß nicht der uninteressanteste Theil unserer Aufgabe — zu untersuchen übrig, wie sich die alten parlamen-

tarischen Geschlechter, dieselben, denen der altgewohnte Besitz der Staatsgewalt zu entfliehen scheint, in der gegenwärtigen Krise verhalten. Auch die Führer und Genossen der alten Parteiverbindungen können sich der Erkenntniß über die Gefährdung der bisherigen Regierungsweise nicht verschließen. Schon die Kritik und die sich mehrenden Angriffe ihrer zahlreichen Gegner müßten sie bedenklich machen. So offen als möglich wird ja die Absicht, die Herrschaft der bisher regierenden Classen zu zerstören, ausgesprochen. Dürfte man deßhalb nicht von altparlamentarischer Seite her die einmüthige Aufstellung eines Programmes erwarten, in welchem man sich über ein Auskunftsmittel zur Abwendung der drohenden Gefahren vereinigt? In der That, man muß sich wundern, wenn ergraute parlamentarische Staatsmänner Angesichts der heutigen Lage noch die Hände in den Schooß legen können, wenn die alten torystischen Führer sich begnügen, mit pharisäischer Selbstgerechtigkeit ihre Unschuld an der gegenwärtigen fatalen Lage der Dinge zu betheuern. Man muß darüber staunen, wenn Lord Russel auch bei der neuesten Auflage seiner „Verwaltung und Verfassung Englands“ nicht in Conflict mit seinem angeborenen sanguinischen Temperamente geräth. Lord Derby und Lord Russel kokettiren um die Wette mit erweiterten Reformgesetzen, welche, auf derselben Bahn wie die Reformbill von 1832 einherschreitend, die seitdem zu Tage getretenen Schäden vergrößern und die Beibehaltung der heute gefährdeten Regierungsform nur noch erschweren würden. Allerdings weder die alten Tories noch die alten Whigs meinen es mit diesen Reformvorschlägen ernstlich, sie weichen beide nur dem Drucke der öffentlichen Meinung vor den Thüren des Hauses, die Minister sind nicht ungehalten, wenn in dieser Frage die eigenen Anhänger an der Seite der Opposition gegen die Regierung stimmen. Der allgemeine Ruf nach Reform erscheint, wenn wir die parlamentarischen Verhandlungen des letzten Jahrzehntes prüfen, weit mehr ein Zeichen des verzweifelten Zustandes der Regierung zu sein als im unbedingten Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, wie es 1832 der Fall gewesen, erhoben zu werden. Einer solchen Lässigkeit auf praktischem Gebiete gegenüber nimmt die mehrfach erwähnte Abhandlung Earl Greys eine besonders achtungswerthe Stellung ein. Der altwhigistische Staatsmann zögert nicht, die kritische Bedeutung des Momentes einzugestehen. Aber indem er

die parlamentarische Regierungsweise, die innige Verschmelzung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt retten und conserviren will, auf welcher seiner Ansicht nach der Vorrang der englischen Verfassung vor allen Constitutionen der alten und neuen Welt beruht, tritt Earl Grey mahnend und warnend mit einem durchaus positiven Programme an seine saumseligen Parteigenossen heran. Den ehemaligen Tories sowohl wie den altwhigistischen Freunden dürfte diese Mahnung gelten. Denn wenn wir von den Sonderlichkeiten Disraelis und einiger persönlichen Anhänger dieses geistvollen Redners absehen, so trennt keine wesentliche Differenz des Principes die heutigen conservativen Tories von den gemäßigt liberalen Whigs, während beiden altparlamentarischen Verbindungen der Angriff der Gegner mit gleicher Entschiedenheit gilt.

Als durchaus praktischer Staatsmann, dem unfruchtbaren Prunken mit sogenannten besten Verfassungstheorien feind, kleidet Earl Grey seine Vorschläge in die Form einer Reformbill, weil es, wie er meint, in nicht zu ferner Zeit unerläßlich sein wird, anstatt der bisherigen Spiegelfechtereien ein solches Gesetz dem Parlamente zu ernster Berathung zu unterbreiten. Bei der Berathung einer neuen Reformbill wird es aber darauf ankommen müssen, die Feststellung eines Wahlgesetzes zu treffen, welches durch seine Bestimmungen nicht das Verlangen nach weitergehenden Abänderungen steigert und nur einer neuen Agitation den Weg bahnt. Es gilt die Frage für eine menschlicher Voraussicht nach geraume Zeitdauer zum Abschlusse zu bringen. Denn wie Earl Grey bemerkt, schwächen häufige Aenderungen der Verfassung die Kraft der Regierung „und machen es unmöglich, daß in den Herzen des Volkes das Vertrauen auf die Autorität, welcher sie gehorchen sollen, jemals Wurzel schlage.“ Eine neue Reformbill, welche mehr als ein Parteischaustück, mehr als eine unwillig gegebene Abschlagszahlung sein soll, wird eine doppelte Aufgabe zu erfüllen haben. Einerseits soll sie der Regierung des englischen Staates, anderseits der Gesammtheit des englischen Volkes zu gute kommen. Sie wird dahin zielen müssen, das Ansehen der Regierung innerhalb der Nation zu erhöhen und die Fähigkeit der Staatsverwaltung zu einer segensreichen Gesetzgebung zu steigern. Sie wird gleichzeitig indessen der nicht mehr zurückzuweisenden Strömung der Zeit einigermaßen

Rechnung tragen müssen, jener demokratischen volksthümlichen Tendenz, welche die Betheiligung an der Wahl der Volksvertretung als ein Recht jedes englischen Bürgers verlangt. Man wird Sorge zu tragen haben, daß bei einer Erweiterung des Wahlrechtes nicht einzelne Wählerclassen vor andern begünstigt oder zurückgesetzt werden, welche den gleichen Grad von politischer Bildung, dieselbe politische Qualification aufweisen können. Zugleich wird man aber doch nicht unterlassen dürfen, dem nackten demokratischen Princip, dessen Herrschaft gerade die englische Verfassung nicht ertragen könnte, die Stirne zu bieten. So handelt es sich also um eine Lösung des für die Verfassungsinstitutionen jedes modernen Staates so wichtigen Problems: Vertheilung der politischen Macht, Verleihung des parlamentarischen Wahlrechtes allerdings an so umfangreiche Classen der Gesellschaft wie möglich, aber unter Bedingungen, welche die Herstellung und Fortdauer einer starken Regierungsgewalt garantiren.

Der Verfasser überzeugt uns, daß die Reformprojecte von 1859 und 1860 in keiner Weise diese Forderungen erfüllten, daß dieselben, wie bedenklich ihre Zugeständnisse an das demokratische Princip auch sein mochten, der baldigsten Erneuerung einer ungestümen Reformagitation doch in keiner Weise vorbeugten. Dasselbe läßt sich von den früheren Reformvorschlägen der Jahre 1852 und 1854 sagen. Durch die bloße Herabsetzung des Census und einige künstliche Ausgleichungen bestehender Anomalien kam man der Anerkennung der radicalen Forderungen nur um einen Schritt entgegen, erhöhte aber die Schwierigkeiten der Verwaltung durch eine vermehrte Einführung von Parlamentsmitgliedern, welche ihre Unabhängigkeit von Parteiverpflichtungen behauptend, doch der Fähigkeit zu einem selbständigen politischen Urtheil entbehren. Endlich zur Befriedigung der von den arbeitenden Classen und ihren agitatorischen Anwälten erhobenen Ansprüche machten die beiden zu Grabe getragenen Reformbills nicht einmal den gelindesten Versuch. Sie konnten also weder das Verdienst beanspruchen, für die Verbesserung der Verwaltungen Sorge zu tragen, noch entfalteten sie eine Wirksamkeit im Interesse der nationalen Wohlfahrt.

Den Irrthümern und Versäumnissen dieser Reformbills hält nun Earl Grey seine eigenen Vorschläge entgegen. Auch er pflichtet dem heutigen Tages in England so populären Streben nach einer

größeren Berücksichtigung des Rechtes der Minoritäten bei. Der berechtigte Wunsch, nicht allein die zufällig überwiegende, oft genug von mehr heftigen als heilsamen Impulsen bewegte Tagesströmung, sondern auch die Meinung der selbständigeren Minderheit bei den Parlamentswahlen zum Ausdruck zu bringen, hat die vielfachen Bemühungen angesehener politischer Schriftsteller um die Lösung dieses Problems veranlaßt. Greys Vorschlag, nach der aus Marshalls „Minoritäten und Majoritäten" empfangenen Anregung formulirt, gebührt der Vorzug vor den künstlicheren und unpraktischen Wahlsystemen Hares, Mills u. a. Er redet der sehr einfachen Anwendung von Cumulativstimmen das Wort. Jeder Wähler eines Wahlkreises, welcher mehrere z. B. drei Mitglieder zum Parlamente zu senden hat, soll das Recht erhalten, anstatt erfolglos seine Stimmen auf drei Candidaten seiner Partei zu zersplittern, dieselben erfolgreicher sämmtlich zu Gunsten eines einzigen Candidaten zu verwenden. Auf diese Weise würde Aussicht vorhanden sein, daß nicht nur die verschiedensten Meinungen im Hause eine billige Vertretung fänden, sondern politisch durchgebildeten Charakteren, welche nicht selten trotz erleuchteterer politischer Einsicht sich grade wegen ihrer Sonderstellung unter dem Drucke einer großen Unpopularität befinden, könnte der Eintritt ins Haus erleichtert werden. So würde sich die Zahl der wirklich selbständigen politisch einsichtsvollen Mitglieder vermehren.

In Repräsentativverfassungen wird bei Herstellung eines guten Wahlgesetzes vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß nicht allein die materiellen Interessen, Grundbesitz, Handel, Gewerbe, zu einer genügenden Vertretung in der gesetzgebenden Versammlung gelangen, sondern daß auch die geistigen zur Erzeugung und Verarbeitung politischer Ideen berufenen Kräfte unter allen Umständen zu dieser Behörde herangezogen werden. Dieß ist der Gesichtspunkt, welcher den Verfasser bestimmt, die Abgesandten der alten englischen Universitäten auf vier zu verdoppeln, neben Oxford und Cambridge auch Dublin drei Mitglieder zu gewähren, eine entsprechende Zahl für die Universitäten London und Durham, für die schottischen Universitäten, für die königlichen Collegien in Irland zu fordern, sogar die Aussicht auf die Constituirung weiterer corporativen Wählerschaften aus dem Kreise der gelehrten Stände zu eröffnen. Aehnliche Wahl-

corporationen, welche ihrerseits die materiellen Interessen vertreten, will Grey für einzelne große Zweige der Industrie zulassen. In solcher Weise ließe sich ohne die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, den arbeitenden Classen ein Antheil an der Wahl der Volksvertretung gewähren. Sie empfiengen hier, ohne daß der Staat mit einer Tyrannisirung der gebildeten und besitzenden Classen durch den vierten ungebildeten und vermögenslosen Stand bedroht würde, den ihnen billigerweise zustehenden Bruchtheil an der politischen Macht des Volkes. Aehnliche Anträge auf eine in die locale Vertretung eingefügte Repräsentation der materiellen und geistigen Interessen sind auf dem Continente längst von Winter und Mohl gestellt worden, indessen mit unpraktischer Schichtung engerer und weiterer, über einander gipfelnder Volksrepräsentationen. Ungekünstelter einheitlicher ist der Vorschlag des englischen Staatsmannes.

Er beschränkt sich nicht einmal auf die bisher angeführten, dem demokratischen Principe, welches districtweise vertheilte Kopfzahlwahlen verlangt, so schroff widerstrebenden Anomalien. Er ist durchaus damit einverstanden, daß die Reformacte jene nomination boroughs beseitigt, obgleich gerade diese talentvollen, der staatsmännischen Laufbahn als Lebensberuf hingegebenen Männern unter allen Umständen den Eintritt ins Parlament und eine von dem Umschlag der Tagesströmung unbeeinflußte Stimme auf Lebenszeit sicherten. Aber anstatt solche verfaulte Wahlflecken, von denen die ersten parlamentarischen Redner und Debaters Altenglands ihr Mandat herzuleiten pflegten, anstatt diese Sitze der Corruption und des Regierungseinflusses wieder zu beleben, soll das Unterhaus etwa eine Zwölfzahl von politisch hervorragenden Männern auf Lebenszeit mit Anwendung von Cumulativstimmen wählen. In diesen lebenslänglichen Mitgliedern, welche durch ununterbrochene Uebung im parlamentarischen Kampfe, in gesetzgebender Thätigkeit gestählt sind, wird das Unterhaus vornehmlich seine berufensten Leiter, jene parlamentarischen Führer zu erblicken haben, deren ehedem so glänzende Vielzahl seit der Reformbill zu schwinden droht, und deren Mangel sich heutigen Tages so fühlbar macht.

Alle diese Vorschläge zielen darauf hinaus, der parlamentarischen Versammlung wieder die geistig bedeutende, durch Charakter und Thätigkeit imponirende Stellung zu geben, welche sie in den Augen der

englischen Nation und in der europäischen Meinung behauptete. Earl Grey verschließt sich nicht gegen die Erkenntniß, daß das Parlament von England langsam aber fortschreitend von diesem Höhepunkte herabgestiegen. Durch die vom Gesetze geregelte Einführung selbständiger Mitglieder, welche alle Mittel zur Gewinnung der höchsten politischen Bildung besitzen, will er dem Parlamente die Achtung des eigenen Volkes wie des Auslandes wieder gewinnen und den Cabineten, welche als Mehrheitsausschüsse des Parlamentes regieren, neuen Glanz und neue Stärke verleihen. Die Berechtigung, welche er den Minoritäten gewährt hat, wird seiner Meinung nach der Bildung neuer politischer Parteien Vorschub leisten und die heutigen pseudopolitischen Fractionen, welche mit einem nur durch gesellschaftliche oder persönliche Interessen bestimmten Programme prunken, durch regierungsfähige von wirklich politischen Principien beseelte Parteiverbindungen erdrücken.

Freilich zunächst kommt es darauf an, insbesondere bis neue gedeihlichere Zustände sich im Unterhause angebahnt haben, den im Amte befindlichen Verwaltungen wieder Selbstvertrauen und die Fähigkeit zu einer von höhern staatsmännischen Ideen beseelten Gesetzgebung zurückzugeben. Man muß der Regierung, welcher Parteifärbung auch immer dieselbe angehören mag, die seit den letzten Jahrzehnten eingebüßte Garantie zurückerstatten, bei treuer Pflichterfüllung, bei aufrichtigem Eifer im Dienste des öffentlichen Wohles nicht bei jeder vielleicht unwesentlichen Abstimmung einer grundsatzlosen durch zufällige und launenhafte Schwankungen combinirten Opposition zu erliegen. Der Einfluß der Regierungen war im vorigen Jahrhundert zu stark, er war sogar im Stande, wahrhaft populären im Sinne der nationalen Wohlfahrt fluthenden Strömungen, wie der Anerkennung der vereinigten Staaten, der Katholikenemancipation erfolgreich Schach zu bieten. Seit der Reformbill ist dieser Einfluß zu gering und nicht kräftig genug, um die Pflichten einer guten Verwaltung zu erfüllen. Es wird deßhalb unter allen Umständen nöthig sein, den Ministerrath gegen schwankende Majoritäten und gegen hastige unüberlegte Angriffe einer bunt zusammengewürfelten Opposition zu schützen. Nach Greys Berechnung verfügte vor der Reformbill jede die parlamentarischen Aemter bekleidende Regierung über 40—50 unmittelbar von ihr abhängige Parlamentssitze. Eine solche unter allen Umständen ministerielle Truppe,

den übrigen bei der Parlamentswahl erzielten Anhängern der Regierung hinzugefügt, war nicht bedeutend genug, um, wenn die Wahlen entschieden gegen das Ministerium ausfielen, eine durchaus unpopuläre Regierung im Amte zu erhalten, hingegen zahlreich genug, um eine knappe Mehrheit in eine kräftige Regierungspartei zu verwandeln. Grey denkt nicht daran, der Regierung den unmittelbaren Einfluß auf die Wahlen, welcher nur durch unlautere Mittel behauptet werden konnte, zurückzugeben, aber er beantragt, daß bei dem jedesmaligen Zusammentritte eines neuen Parlamentes dem Hause eine vom Cabinet aufgestellte Liste von Regierungscandidaten vorgelegt werde. Das Haus wird durch Wahl zu entscheiden haben, ob es die von der Regierung vorgeschlagenen Mitglieder, unter welchen junge den Wählerschaften nach unbekannte Talente eine günstige Gelegenheit zur Eröffnung der parlamentarischen Laufbahn finden dürften, für die Dauer der Session in seine Reihen aufnehmen will. Aehnliches hat Rößler in seinen Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung neuerdings vorgeschlagen. Zum Zwecke fester Parteibildung will er der Krone die directe Ernennung eines Bruchtheils der Abgeordneten überlassen, protestirt dagegen ebenfalls wie Grey gegen die Betheiligung irgend eines höhern oder niedern Staatsbeamten an den Urwahlen. In Greys Vorschlag erkennen wir im Unterschiede von Rößler den parlamentarischen Staatsmann, der ebenso wie die Verwaltung des Landes, wie die auswärtige Politik auch die Stärkung der Regierungspartei der parlamentarischen Mehrheit selbst überläßt. Eine derartige Wahl von Regierungscandidaten durch die gesetzgebende Versammlung trägt für die Stärkung der Verwaltung dasselbe aus wie die unmittelbare ministerielle Ernennung und dient zugleich bei der Eröffnung einer neuen Session dem Cabinet zur Feuerprobe. Das Ministerium mag auf den Ausfall dieser Wahl hin selbst entscheiden, ob es im Stande sein wird, glücklich und ehrenhaft seine Verwaltung fortzusetzen.

Wenn auf diese Weise durch Einführung selbständiger, politisch gebildeter Mitglieder eine Auskunft für die intellectuelle Hebung des Hauses gewonnen ist, wenn dem Bedürfniß der arbeitenden Classen einigermaßen Genüge geleistet worden, wenn insbesondere für die Neubildung der Parteien und für die Stärkung der parlamentarischen Regierungen in dem künftigen Unterhause Englands durch die Ano-

malien des Greyschen Wahlsystems Sorge getragen ward, so darf der Verfasser bei der Austheilung des localen Wahlrechtes den demokratischen Forderungen des Tages bereitwilliger als seine Parteigenossen entgegenkommen. Die Vorschläge in dieser Hinsicht kümmern uns weniger. Es genügt zu bemerken, daß auch Grey den corporativen Charakter der localen Wahlen vertheidigt und keine numerische Vertheilung des Wahlrechtes nach Kopfzahlgruppen zugesteht. Höchstens kann von einem Minimum und Maximum der Wähler die Rede sein. Indessen bedenkt er sich, weder kleinere bisher selbständig vertretene Städte in den umliegenden Grafschaftswahlbezirken aufgehen zu lassen, noch überhaupt die von der Reformbill mit solcher Energie aufrecht gehaltene Unterscheidung von städtischen und grafschaftlichen Wahlen aufzugeben. Indem er an dem Wahlrechte der 40 Sh. Freeholder festhält, beanstandet er doch nicht eine Ausdehnung des städtischen Wahlrechtes von 10 L. Hausrente auch auf die ländlichen Inhaber eines Hausstandes. Es fällt ins Auge, wie durch eine solche Maßregel die Zahl der berechtigten Wähler um ein bedeutendes vermehrt, eine arge Willkühr in der bisherigen Vertheilung des Wahlrechtes ausgeglichen werden würde.

Es bleibt uns noch übrig, den bemerkenswerthen Umstand hervorzuheben, daß Grey daran verzweifelt, das von ihm befürwortete oder irgend ein anderes taugliches Wahlsystem bei der jetzigen Zusammensetzung des Unterhauses und seiner Stellung zur Regierung auf dem gewöhnlichen Wege der Gesetzesberathung im Parlamente durchzuführen. Einer solchen Sisyphusarbeit wird seiner Meinung nach sowohl jedes conservative wie liberale Ministerium erliegen. Allerdings ruft es unser Erstaunen hervor, wenn wir lesen, daß der alte Whig, der Abkömmling so vieler parlamentarischen Regierungen, welche ohne lauten Schrei des Mißtrauens der Krone nicht einmal den Schatten einer persönlichen Initiative in Angelegenheiten der Verwaltung oder Gesetzgebung zu gestatten pflegten, daß der Sohn des Reformministers die Königin auffordert, die bevorstehende Verfassungsveränderung nicht wieder den Gegenstand eines Parteikampfes werden zu lassen, sondern ein Comite ihres Geheimrathes zu ernennen, zusammengesetzt aus den Führern der verschiedenen politischen Parteien und beauftragt, eine dem Parlamente vorzulegende Reformbill auszuarbeiten. Wir mögen

bedenken, daß, falls diesem von der Königin ernannten aus den mittleren und äußersten Parteien berufenen Comite des Geheimrathes nicht zuvor vom Parlamente die Vollmacht übertragen wird, das also vereinbarte Wahlsystem mit gesetzesmäßiger Kraft zu proclamiren, sich die Schwierigkeiten und Zerwürfnisse der späteren parlamentarischen Berathungen zwar mit minderer Kraft aber doch noch mit höchst verderblichem Einfluß äußern werden. Lassen wir diesen Einwurf und vergegenwärtigen wir uns noch einmal die eigenthümliche Bedeutung des Greyschen Vorschlages. Vielleicht das wichtigste Gesetz, welches in England auf lange Zeit hinaus zur Berathung kommen dürfte, eine Verfassungsveränderung, welche den Fortbestand der parlamentarischen Parteiregierung ermöglichen, die Verwaltungen parlamentarischer Mehrheitsausschüsse erfrischen und stärken soll, wird einem der parlamentarischen Regierungsweise unbekannten sogar widerstrebenden Comite des königlichen Geheimrathes, von der Königin sowohl aus der Minorität wie der Mehrheit des Hauses berufen, zur Berathung und Vorbereitung zugewiesen! Eine glänzendere Unterstützung als dieses Urtheil Earl Greys, des mit aufrichtigem Enthusiasmus altparlamentarisch gesinnten Staatsmannes, könnte Gneists Behauptung, daß es dem Königthum die Ausübung uralter unverjährter Rechte, die Initiative zu verfassungsmäßigen Gesetzen zurückzuerstatten gelte, nicht empfangen. Denn auch Grey nennt die Befugniß des vom Königthum ohne Rücksicht auf parlamentarische Majoritäten berufenen Privy Councils, der Krone in allen wichtigen Angelegenheiten Rath zu ertheilen, „unverjährte“ nur durch die Praxis aber durch kein Gesetz aufgehobene Rechte. Und meinen wir etwa, daß, falls bei der Verhandlung über ein neues Wahlsystem einem derartigen Comite des Geheimrathes die geschickte Berathung und glückliche Durchführung dieses bedeutsamsten Gesetzes wirklich gelingen sollte, daß es dann bei der einen Gesetzesverbreitung auf so außergewöhnlichem Wege sein Bewenden haben, daß die Krone nicht auch bei künftigen, tief in das Gedeihen der Nation einschneidenden Fragen sich dieses glücklichen Präcedenzfalles erinnern würde?

Wir haben nicht zu untersuchen, in wiefern die Vorschläge Greys, in wiefern ähnliche Bemühungen um eine Aussöhnung der altparlamentarischen und in Aristotelischem Sinne aristokratischen Regierung

mit dem demokratischen Zeitgeiste, der durch unser Jahrhundert wandert, eine Aussicht auf zukünftigen Erfolg in England bieten. Nichts liegt uns ferner als die undankbare Rolle eines vorwitzigen Propheten. Wir haben von unparteiischem Standpunkte aus viele Gründe und viele Einwendungen für und wider die parlamentarische Parteiregierung in England an uns vorüber gehen lassen. Sollen wir eine Ansicht über den gegenwärtigen Stand der Dinge wagen, so möchten wir behaupten, daß die parlamentarische Parteiregierung der im Dienste des Staates und der Gemeinde vorzugsweise thätigen Stände, welche den englischen Staat durch böse und gute Zeiten mit so großem Erfolge nach außen und wahrlich nicht unter Verkümmerung der bürgerlichen Entwickelung geleitet, welche die Pflichten der fortschreitenden Gesetzgebung manchmal versäumt, dem Andrange socialer Fragen zwar manchmal zähen Widerstand entgegengesetzt, aber die wirthschaftlichen Interessen weniger unterdrückt hat, als irgend eine europäische Regierung der Neuzeit, wir möchten glauben, daß diese Regierungsweise, weit entfernt eine ideal vollkommene und unbedingt unter verschiedenen Voraussetzungen nachzuahmende zu sein, für England auch noch heutigen Tages als die praktisch zweckmäßigste, den historisch gegebenen Zuständen entsprechendste gelten dürfte. Wo die in England vorhandenen Voraussetzungen einer parlamentarischen Regierung, Selfgovernment der Kreise, Einschränkung der Büreaukratie, Ausscheidung des besoldeten Beamtenstandes aus dem Ringen der Parteien, Unabhängigkeit der auch das öffentliche Recht interpretirenden Gerichte, erfüllt sind, wo altgefestete Gewohnheit und ein zweckmäßiges Wahlgesetz gesellschaftlich unabhängige, gebildete, durch Besitz oder Bildung hervorragende Männer in die Volksvertretung rufen, wo politischer Tact und staatsmännische Mäßigung sich von Geschlecht zu Geschlecht in den altparlamentarischen Familien vererben und neue Mitglieder bilden und erziehen, da halten auch wir die völlige Durchdringung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt für die beste Regierungsweise. Wir können die Regierung parlamentarischer Mehrheitsausschüsse nicht mit ihren Gegnern als eine abgelebte, verrottete Form der Verwaltung, die Verschmelzung von gesetzgebender und vollziehender Gewalt im hergebrachten Besitze einer für die politische Laufbahn besonders befähigten Classe der Gesellschaft nicht als eine verabscheuungswerthe

venetianische Tyrannei betrachten. Noch dünken uns die Hilfsmittel, mit welchen die altparlamentarischen, jährlich durch neue Kräfte aus den mittleren Classen erfrischten Familien die Leitung des Staates und die parlamentarische Regierungsweise aufrecht halten, nicht erschöpft, die Sympathie des Volkes aber noch immer auf Seiten der hergebrachten und bewährten Verfassung Englands zu stehen. Indessen scheinen die gegenwärtigen schwankenden Zustände uns zu gebieten, daß die alten Rivalen, Whigs und Tories, Conservative und gemäßigt Liberale, sich in herzlichem Einverständniß und auf breiter Basis gegen die unpolitischen den Staat zersetzenden Fractionen vereinigen, daß sie, selbst kräftig gegen alle die Staatsgewalt in gesellschaftliche Gruppen auflösenden Tendenzen ankämpfend, das Werk der Reform, die Schöpfung einer thätigen und aufgeklärten Gesetzgebung, welche den nationalen Interessen und allen billigen Forderungen auf socialem Gebiete gerecht wird, in die Hand nehmen. Anstatt sich widerwillige Zugeständnisse von einer feindseligen Agitation entreißen zu lassen, werden sie selbst allerdings unter Steigerung der reellen persönlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Ministers, mit Beseitigung manches gründlich abgelebten parlamentarischen Unfugs im Einverständnisse mit einem nicht mehr eifersüchtig eingeschränkten und bewachten Königthum als rüstige Bauleute am Verfassungswerke, an allen politischen und socialen Fragen arbeiten müssen. Jene Vorschläge der Greyschen Reformbill, welche ebensowohl auf eine Stärkung der im Amte befindlichen Regierungen wie auf eine Vereinfachung der gesetzgeberischen Initiative hinzielen, dürften auf besondere Beachtung Anspruch erheben. Freilich vor allem gilt es, die unerläßlichen Voraussetzungen der parlamentarischen Mehrheitsregierungen, das Selfgovernment, das Princip der persönlichen Selbstthätigkeit, im Staate aufrecht zu halten. Fallen diese Schranken, schreitet England in der Richtung, welche es zum continentalen Beamtenstaate hin genommen, nicht wieder um einige Schritte zurück, vermag der englische Staat die überlebten Formen des mittelalterlichen Selfgovernments nicht durch neue dem heutigen Stande der Gesellschaft entsprechende Institutionen im alten Geiste zu ersetzen, so möchte in der That der Verfall nicht allein der parlamentarischen Ausschußregierung, sondern auch des britischen Staates als ein unabwendbares Geschick hereinbrechen. Andernfalls darf Eng-

land der Zukunft auch unter den jetzigen Verlegenheiten getrost entgegensehen. Die Krise wird sich wie ähnliche frühere im vorigen Jahrhundert überwinden lassen, und neue den Lasten und Pflichten der Regierung gewachsene, wahrhaft politische Parteien werden sich aus der Verwirrung des heutigen Tages wieder emporarbeiten. Denn wie Froude in seinem Leben der Königin Elisabeth treffend bemerkt, wurzeln seit uralten Tagen in der Natur des englischen Volkes zwei mächtige antagonistische Tendenzen, „erkenntlich in unseren Gesetzen, Institutionen, in unserer Religion und in den Gedanken und Handlungen unserer größten Männer. Klammert die eine dieser Tendenzen sich an Gewohnheit und Präcedenzfälle fest, hält sie mißtrauisch gegen Neuerungen die durch Erfahrung erprobten Gesetze der Vergangenheit für den sichersten Leitstern, so drängt die andere Richtung rastlos, mit ungestümer Energie erfinderisch, schöpferisch der Zukunft entgegen, betrachtet das bisher errungene nur als den ersten Anlauf zu höhern Eroberungen, blickt insbesondere, wenn sie die Geister der nur halbgebildeten Massen in Bewegung setzt, mit trotziger Verachtung auf vergangene Zeiten zurück, und selbst die weisesten und besten Männer halten, von dieser Strömung erfaßt, die Nation für unwürdig ihrer Vorfahren, wenn sie die Schöpfungen eines vergangenen Geschlechtes nicht auf jedem Gebiete durch neues Schaffen verdunkelt." In der Brust jedes dem politischen Wirken mit Verständniß und selbstsuchtlosem Patriotismus hingegebenen Mannes ringen diese beiden Geistesrichtungen einen ununterbrochenen Kampf miteinander. In jeder Nation, welche aus den Fesseln des starren Absolutismus erlöst zu politischem Dasein erwacht ist, fordern diese Grundströmungen politischen Lebens, der Geist der Autorität und des Alterthums und der drängende Geist neuschöpferischen Fortschrittes, sich zu unaufhörlichem Wechselkampfe heraus. Die Namen der Parteien wechseln. Ein Macaulay mag irren, wenn er den beiden großen englischen Parteien, Whigs und Tories, die Continuität eines durch alle Wechsel der Ereignisse hindurch festgehaltenen politischen Programmes zueignet. Aber gleichgiltig, ob unter dem Namen Tories und Whigs, von Vaterlands- und Hofpartei, haben, seitdem ein freies Parlament von England in Westminster tagt, Autorität und Alterthum, Freiheit und Fortschritt in diesem Parlamente mit einander gerungen und gemeinsam an dem

Aufbau von Englands Größe, Wohlfahrt und Ruhe gearbeitet. Glücklich die Nation, beneidenswerth das Zeitalter, in welchem beide antagonistischen Tendenzen als gleichberechtigte mit ebenbürtiger Kraft sich gegenüberstehen und auf dem umschränkten Kampfplatz des parlamentarischen Turnieres sich mit einander messen. Solche Epochen sind, wie Froude hinzufügt, die von Fortschritt, Gedeihen, Leben und Kraft erfülltesten Blätter der englischen Geschichte.
